



INTERNATIONALES SKELETON-REGLEMENT 2022

Die Änderungen zu 2021 wurden zur besseren Nachvollziehbarkeit in Gelb hinterlegt.

Inhaltsverzeichnis

1.	IBSF WETTBEWERBE	6
1.1.	OLYMPISCHE WINTERSPIELE	6
1.1.1.	<i>Olympische Winterspiele der Senioren</i>	6
1.1.2.	<i>Olympische Jugend-Winterspiele</i>	6
1.2.	MEISTERSCHAFTEN	6
1.2.1.	<i>Weltmeisterschaften der Senioren</i>	6
1.2.2.	<i>Weltmeisterschaften der Junioren</i>	6
1.2.3.	<i>Kontinentale Meisterschaften</i>	6
1.2.3.1.	<i>Europameisterschaften</i>	6
1.2.4.	<i>Kontinentale Meisterschaften der Junioren</i>	6
1.2.4.1.	<i>Junioren-Europameisterschaften</i>	6
1.2.5.	<i>Para-Weltmeisterschaften</i>	6
1.2.6.	<i>Sommer-Anschub-Weltmeisterschaften</i>	6
1.3.	OFFIZIELLE IBSF-RENNEN	6
1.3.1.	<i>Welt-Cup-Rennen</i>	6
1.3.2.	<i>Interkontinental-Cup-Rennen</i>	6
1.3.3.	<i>Asien-, Europa- und Nord-Amerika-Cup-Rennen</i>	6
1.3.4.	<i>Von der IBSF sanktionierte Rennen</i>	6
1.3.5.	<i>Para-Weltcup-Rennen</i>	6
1.3.6.	<i>Jugend-Rennen</i>	6
1.3.7.	<i>Sommer-Anschub-Wettkämpfe</i>	6
1.4.	TESTRENNEN UND INTERNATIONALE TRAININGSPERIODE	6
1.5.	VERGABE DER WETTBEWERBE	8
1.6.	GESCHLECHT	8
2.	DISZIPLINEN	8
2.1.	MÄNNER-SKELETON	8
2.2.	FRAUEN-SKELETON	8
2.3.	TEAMWETTBEWERB	8
2.3.1.	<i>Skeleton Mixed Teamwettbewerb</i>	8
2.3.2.	<i>Bob/Skeleton Mixed Teamwettbewerb</i>	8
2.4.	ANDERE DISZIPLINEN	8
2.4.1.	<i>Para Skeleton (siehe das IBSF-Para-Skeleton-Reglement)</i>	8
2.4.2.	<i>Sommer-Anschub-Wettkämpfe (siehe das Reglement für IBSF-Sommer-Anschubwettkämpfe)</i>	8
2.4.3.	<i>Jugend-Rennen (siehe das IBSF-Jugend-Reglement)</i>	8
3.	ZULASSUNG	8
4.	STARTBERECHTIGUNG	9
4.1.	OLYMPISCHE WINTERSPIELE	9
4.2.	WELTMEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN	9
4.2.1.	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an den Weltmeisterschaften der Senioren</i>	9
4.3.	WELTMEISTERSCHAFTEN DER JUNIOREN	10
4.3.1.	<i>Voraussetzung für die Teilnahme an den Weltmeisterschaften der Junioren:</i>	10
4.4.	KONTINENTALE MEISTERSCHAFTEN	10
4.5.	WELT- UND INTERKONTINENTAL-CUP	11
4.5.1.	Welt-Cup	11
4.5.2.	Interkontinental-Cup	11
4.6.	ASIEN-CUP, EUROPA-CUP UND NORD-AMERIKA-CUP	12
4.6.1.	Asien-Cup	12
4.6.2.	<i>Europa-Cup</i>	12
4.7.	VON DER IBSF SANKTIONIERTE RENNEN	13
5.	VERANSTALTUNG	13
5.1.	ALLGEMEINES	13
5.2.	KOSTEN	13

5.3.	BAHN	13
5.4.	AUSSCHREIBUNGEN UND EINLADUNGEN	14
5.5.	ORGANISATIONSKOMITEE UND RENNLEITUNG	14
5.6.	TECHNISCHE EINRICHTUNGEN	14
5.7.	HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	15
5.8.	WEITERE VERPFLICHTUNGEN DES VERANSTALTERS	15
6.	JURY UND TECHNISCHE DELEGIERTE	15
6.1.	JURLIZENZ	15
6.2.	LIZENZ FÜR MATERIALKONTROLLEURE	16
6.3.	NOMINIERUNG	16
6.3.1.	<i>Olympische Winterspiele</i>	16
6.3.2.	<i>Weltmeisterschaften der Senioren</i>	16
6.3.3.	<i>Weltmeisterschaften der Junioren – Kontinentale Meisterschaften – Welt-Cup – Interkontinental-Cup</i>	16
6.3.4.	Asien-Cup, Europa- und Nord-Amerika-Cup	16
6.3.5.	<i>Von der IBSF sanktionierte Rennen</i>	17
6.4.	ZUSTÄNDIGKEITEN	17
6.4.1.	<i>Jury</i>	17
6.4.2.	<i>Technische Delegierte</i>	17
6.4.3.	<i>Anwesenheit</i>	18
6.4.4.	<i>Kosten</i>	18
6.4.5.	<i>Kontrollberechtigung</i>	18
6.4.6.	<i>Sonderentscheidungen</i>	18
7.	RENNLEITER	18
7.1.	BERUFUNG	18
7.2.	AUFGABEN	18
8.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	19
8.1.	SPORTJAHR	19
8.2.	HAFTUNG	19
8.3.	AMATEURREGELN	19
8.4.	LIZENZEN	19
8.5.	VERSICHERUNG	20
8.6.	NENNUNGEN	20
8.7.	ANERKENNUNG DES REGLEMENTS	20
8.8.	BAHNREKORDE – STARTREKORDE	20
8.9.	DOPING-KONTROLLEN	20
8.10.	VERSTÖßE	21
8.10.1.	<i>Regelverstöße von Athletenbetreuern</i>	21
8.10.2.	<i>Unzulässige Verbindung</i>	22
8.10.3.	<i>Beweispflicht</i>	22
8.11.	SPONSORING UND WERBUNG	22
8.12.	MARKENZEICHEN AUF DER AUSTRÜSTUNG	22
8.12.1.	<i>Der IBSF zustehende Flächen</i>	22
8.12.2.	<i>Frei verfügbare Werbeflächen</i>	22
8.13.	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	22
9.	MEDIZINISCHER DIENST AN DER BAHN	23
9.1.	RENNARZT	23
9.2.	MANNSCHAFTSARZT	24
9.3.	ABTRANSPORT VERLETZTER ATHLETEN	24
10.	DER WETTKAMPF	25
10.1.	OFFIZIELLES TRAINING	25
10.1.1.	<i>Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften der Senioren</i>	25
10.1.2.	<i>Kontinentale Meisterschaften und Welt-Cup</i>	25
10.1.3.	<i>Junioren Weltmeisterschaften, Interkontinental-Cup, Asien-Cup, Europa- und Nord-Amerika-Cup</i>	25

10.1.4.	Von der IBSF sanktionierte Rennen	25
10.1.5.	Änderungen des Offiziellen Trainings	25
10.2.	STARTREIHENFOLGE TRAINING	26
10.2.1.	10.2.1 Olympische Spiele:	26
10.2.2.	Weltmeisterschaften:	26
10.2.3.	alle anderen offiziellen IBSF-Rennen gemäß Reglementpunkt 1.3:	26
10.3.	BAHNVERHÄLTNISSE WÄHREND DES TRAININGS	26
10.4.	STARTSPUREN.....	27
10.5.	SPORTLERWECHSEL	27
10.6.	WETTKAMPF	27
10.6.1.	<i>Rennläufe</i>	27
10.6.2.	Startreihenfolge	27
10.6.3.	Startordnung	28
10.6.4.	<i>Startnummer</i>	29
10.6.5.	<i>Sportler / Fahrweise</i>	29
10.6.6.	<i>Bahnverhältnisse beim Rennen</i>	29
10.6.7.	<i>Bahnbegehung</i>	30
10.6.8.	<i>Start</i>	30
10.6.9.	<i>Reduzierung</i>	30
10.6.10.	<i>Unterbrechung oder Abbruch</i>	30
10.6.11.	<i>Laufwiederholung</i>	31
10.6.12.	<i>Ersatzrennen</i>	31
10.6.13.	<i>Spurschlitten</i>	31
10.6.14.	<i>Spezifikation der Zeitmessungsausrüstung</i>	31
10.6.15.	<i>Zeitmessung</i>	32
10.6.16.	<i>Wartung der Zeitmessungsausrüstung (ab der Saison 2017/18 gültig)</i>	33
10.6.17.	<i>Benutzung der Anschub-Anlage</i>	33
10.7.	PARC FERMÉ.....	33
10.8.	MATERIAL UND AUSTRÜSTUNG.....	34
10.8.1.	<i>Skeleton</i>	34
10.8.2.	Kufen (Allgemein)	35
10.9.	TECHNISCHE KONTROLLE.....	35
10.10.	KUFENDURCHMESSER	36
10.11.	TEMPERATURMESSUNG DER KUFEN.....	36
10.12.	MESSKUFEN	36
10.13.	KUFENREINIGUNG.....	37
10.14.	GEWICHT	37
10.15.	ELEKTRONISCHE MESSGERÄTE UND VORRICHTUNGEN	38
10.16.	AUSRÜSTUNG	38
10.16.1.	Helm	38
10.16.2.	Schuhe	39
10.16.3.	Bekleidung	39
10.17.	PREISE	40
10.17.1.	<i>IBSF-Meisterschaften</i>	40
10.17.2.	<i>Offizielle IBSF-Rennen</i>	40
10.18.	SIEGEREHRUNG.....	40
10.19.	PROTESTE.....	40
11.	RANGLISTEN	41
11.1.	DISZIPLINEN-RANGLISTE RENNSERIEN	41
11.2.	IBSF-DISZIPLINEN-RANGLISTE	41
11.3.	IBSF-RANGLISTE – PUNKTE	43
12.	SKELETON SCHLITTEN MIT ZEICHNUNGEN	44
12.1.	GRUNDPRINZIPIEN	44
12.2.	KONSTRUKTION	44
12.3.	ABMESSUNGEN (FIGUREN 1, 2 & 3)	44
12.4.	RAHMEN (FIGUREN 1, 2, 4 & 7)	45

12.5.	LIEGEWANNE UND LIEGEWANNENPLATTEN (FIG. 1, 2 & 3)	45
12.6.	VERSCHALUNG UND AUFLAGEFLÄCHE (FIG. 1, 3 & 6)	46
12.7.	KUFEN (FIG. 5)	46
12.8.	ABWEISER (FIG. 1, 2 & 3)	47
12.9.	ZEICHNUNGEN	48
12.10.	AUSRÜSTUNG	50
13.	MATERIALENTNAHME	51
13.1.	PROZEDUR FÜR DIE ENTNAHME VON SCHLITTENTEILEN ZUR KONFORMITÄTSPRÜFUNG	51
13.2.	FORMULAR	51
13.3.	BEHÄLTER	51
13.4.	BEMERKUNGEN	51
14.	WERBERICHTLINIEN UND ZEICHNUNGEN	53
15.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	54
15.1.	INKRAFTTRETEN	54
15.2.	ÄNDERUNGEN	54
15.3.	INTERPRETATION	54
16.	GLOSSAR	55

1. IBSF WETTBEWERBE

Die IBSF Wettbewerbe bestehen aus den folgenden Veranstaltungen:

1.1. Olympische Winterspiele

- 1.1.1. Olympische Winterspiele der Senioren**
- 1.1.2. Olympische Jugend-Winterspiele**

1.2. Meisterschaften

- 1.2.1. Weltmeisterschaften der Senioren**
- 1.2.2. Weltmeisterschaften der Junioren**
- 1.2.3. Kontinentale Meisterschaften**
 - 1.2.3.1. Europameisterschaften**
- 1.2.4. Kontinentale Meisterschaften der Junioren**
 - 1.2.4.1. Junioren-Europameisterschaften**
- 1.2.5. Para-Weltmeisterschaften**
- 1.2.6. Sommer-Anschub-Weltmeisterschaften**

1.3. Offizielle IBSF-Rennen

- 1.3.1. Welt-Cup-Rennen**
- 1.3.2. Interkontinental-Cup-Rennen**
- 1.3.3. **Asien-**, Europa- und Nord-Amerika-Cup-Rennen**
- 1.3.4. Von der IBSF sanktionierte Rennen**
- 1.3.5. Para-Weltcup-Rennen**
- 1.3.6. Jugend-Rennen**
- 1.3.7. Sommer-Anschub-Wettkämpfe**

1.4. Testrennen und Internationale Trainingsperiode

Der Veranstalter von IBSF-Rennen die auf neu gebauten Bahnen ausgetragen werden, hat vorher allen Mitgliedern (innerhalb der gleichen bzw. vorhergehenden Saison) eine ausreichende Anzahl an Trainingsläufen anzubieten.

Auch auf baulich veränderten Bahnen sind vor einem Wettbewerb Trainingsläufe anzubieten.

Der Veranstalter der Olympischen Winterspiele, die auf neu gebauten Bahnen ausgerichtet werden, muss vorher allen Mitgliedern eine Anzahl von mindestens 40 Trainings- oder Rennläufen anbieten. Diese Trainingsläufe bzw. Rennläufe müssen im Rahmen von zwei oder mehreren internationalen Trainingsperioden angeboten werden. Die von der IBSF während

der Homologation erstellten Videoaufnahmen werden allen Nationalverbänden bereitgestellt.

Vor den olympischen Spielen muss der Veranstalter auch mindestens ein Testrennen durchführen.

Für die Teilnahme an den internationalen Trainingsperioden und an dem Testrennen gilt die gleiche Quotenregelung wie für die Teilnahme an dem Weltcup der laufenden Saison.

Zusätzlich können folgende für den WC nicht qualifizierte Nation, mit je einem Athleten pro Disziplin teilnehmen. Männer die nächstfolgenden 7 Nationen. Frauen die nächstfolgenden 5 Nationen, vorausgesetzt diese haben an mindestens 5 IBSF-Rennen auf drei verschiedenen Bahnen in den vorausgehenden 24 Monaten teilgenommen und auch gewertet worden sind. Nationen die keine Teilnahmeberechtigung am WC haben, dürfen mit Ihren Athleten nicht am Testrennen teilnehmen, wenn das Testrennen als eine WC Veranstaltung ausgetragen wird. Sie können aber während dieser Zeit Trainingsläufe durchführen.

Vor Beginn des offiziellen Trainings der olympischen Rennen (unmittelbar vor oder nach der Eröffnungsfeier der Spiele) müssen den zu den Spielen gemeldeten Athleten (Männer und Frauen) weitere mindestens 4 Trainingsläufe angeboten werden. Dies aus Gründen der Sicherheit und Fairness.

Athleten (Männer und Frauen), die auf den ersten 15 Plätzen der IBSF-Rangliste der vorhergehenden und laufenden Saison aufscheinen, dürfen keine Trainingsläufe außerhalb dieser festgesetzten Termine, durchführen.

Für die Veranstalternation gilt diese Regel nicht.

Zusätzlich hat der Veranstalter der Internationalen Trainingsperiode und des Testrennens dafür zu sorgen, dass allen teilnehmenden Sportlern und deren Betreuern die Unterkunft in einem mindestens 3 Sterne Hotel mit Vollpension zu einem Preis von maximal € 80 /pro Tag garantiert wird.

Die Veranstalter von Weltmeisterschaften müssen in Vorbereitung letzterer, während derselben Rennsaison, in der diese ausgerichtet werden, eine internationale Trainingsperiode anbieten.

Sie sind hingegen davon freigestellt, falls in der vorangegangenen Rennsaison auf derselben Bahn ein Weltcup-Rennen ausgetragen wurde.

Im Laufe der Trainingszeit zur Vorbereitung der Olympischen Winterspiele und/oder Weltmeisterschaften werden die Läufe von den Veranstaltern gegen Bezahlung folgender Beträge angeboten: max. € 12 für jede Skeletonfahrt. Mindestens 6 Trainingsfahrten sind anzubieten.

Falls die Trainingsperiode als weiteres Testrennen ausgetragen wird, müssen die Läufe von den Veranstaltern kostenlos angeboten werden.

Der Veranstalter kann jedoch die Zahlung der Meldegebühr fordern.

1.5. Vergabe der Wettbewerbe

a) Weltmeisterschaften

Weltmeisterschaften vergibt der Kongress auf schriftlichen Antrag maximal vier Jahre im Voraus an die jeweiligen Mitgliedsverbände.

b) Offizielle IBSF–Rennen

Die restlichen offiziellen IBSF-Rennen werden jährlich vom Exekutivkomitee vergeben und müssen im Internationalen IBSF Kalender aufgeführt sein.

1.6. Geschlecht

Wenn im Reglement nicht ausdrücklich auf das Geschlecht hingewiesen wird, dann betrifft ein Artikel sowohl die Männer- als auch die Frauendisziplinen.

2. DISZIPLINEN

Es werden folgende Disziplinen ausgetragen:

2.1. Männer-Skeleton

2.2. Frauen-Skeleton

2.3. Teamwettbewerb

2.3.1. Skeleton Mixed Teamwettbewerb

2.3.2. Bob/Skeleton Mixed Teamwettbewerb

2.4. Andere Disziplinen

2.4.1. Para Skeleton (siehe das IBSF-Para-Skeleton-Reglement)

2.4.2. Sommer-Anschub-Wettkämpfe (siehe das Reglement für IBSF-Sommer-Anschubwettkämpfe)

2.4.3. Jugend-Rennen (siehe das IBSF-Jugend-Reglement)

3. ZULASSUNG

Die Startberechtigung an Meisterschaften und an den offiziellen IBSF-Rennen ist nur den von den IBSF-Mitgliedern gemeldeten Sportlern vorbehalten.

Sie müssen eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie müssen die Staatsangehörigkeit des Landes des betreffenden Mitglieds aufweisen und dürfen in der Vergangenheit nicht für ein anderes Mitglied an Internationalen IBSF-Rennen teilgenommen haben; oder
- b) Sie müssen den offiziellen Wohnsitz im Land des betreffenden Mitglieds haben und dürfen in der Vergangenheit nicht für ein anderes Mitglied an Internationalen IBSF-Rennen teilgenommen haben; oder
- c) Sie müssen Sportler sein, die ihre Staatsangehörigkeit oder ihren offiziellen Wohnsitz gewechselt haben und von ihrem vorherigen Mitglied freigestellt, sowie vom neuen

Mitglied aufgenommen wurden. In diesem Fall können diese Sportler eines der beiden Mitglieder, aber nicht beide vertreten.

Ein Sportler kann jeweils nur eine Nation während jeder Rennsaison vertreten, die vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres dauert.

Die Anträge für den Verbandswechsel können nur in der Zeit vom 31. März bis 30. September eines jeden Jahres gestellt werden.

Bei einem Nationenwechsel behält der Sportler seine Punkte/Position in der IBSF-Rangliste sowie seine Anzahl Rennen, nicht aber seine eventuelle Quotenberechtigung. Diese verbleibt bei seiner alten Nation.

4. STARTBERECHTIGUNG

4.1. Olympische Winterspiele

Die Kriterien für die Teilnahmeberechtigung an den Olympischen Winterspielen unterliegen der Kompetenz des IOC. Die Teilnahmebedingungen werden in Zusammenarbeit zwischen IOC und IBSF festgelegt. Die Teilnahmebedingungen werden vom IOC direkt an alle Nationalen Olympischen Komitees weitergeleitet.

4.2. Weltmeisterschaften der Senioren

Die Weltmeisterschaften der Senioren finden jährlich statt, mit Ausnahme des Olympiajahres. Basis für die Quoten ist die aktuelle Disziplinen IBSF-Rangliste.

Die Quoten für die Teilnahme an den Weltmeisterschaften der Senioren sind folgende:

Männer:

Nationen mit 3 Athleten unter den 30 bestplatzierten Athleten:	3 Startplätze
Nationen mit 2 Athleten unter den 50 bestplatzierten Athleten:	2 Startplätze
Nationen mit 1 Athleten unter den 70 bestplatzierten Athleten:	1 Startplatz

Frauen:

Nationen mit 3 Athletinnen unter den 25 bestplatzierten Athletinnen:	3 Startplätze
Nationen mit 2 Athletinnen unter den 35 bestplatzierten Athletinnen:	2 Startplätze
Nationen mit 1 Athletin unter den 55 bestplatzierten Athletinnen:	1 Startplatz

Klarstellung: Da diese Regeländerung am 1. Oktober 2022 in Kraft treten wird, basieren die Quoten für die Saison 2022/23 auf den aktuellen Internationalen Skeleton Regeln 2021.

Zusätzlich startberechtigt ist der amtierende Juniorenweltmeister.

4.2.1. Voraussetzung zur Teilnahme an den Weltmeisterschaften der Senioren

Es können nur Sportler teilnehmen, die im Laufe der vorangegangenen 24 Monate an mindestens 5 IBSF-Rennen auf mindestens 3 verschiedenen Bahnen teilgenommen haben und gewertet wurden.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Sportler in der laufenden Saison an mindestens 3 dieser 5 IBSF Rennen auf mindestens 2 verschiedenen Bahnen teilgenommen haben und gewertet wurden.

4.3. Weltmeisterschaften der Junioren

Die Weltmeisterschaften der Junioren finden jährlich statt. Daran können nur Sportler der Kategorie Junioren teilnehmen.

Es wird eine zusätzliche Kategorie für Athleten geben, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die "unter 20-jährigen" Athleten nehmen am gleichen Rennen teil, haben aber zusätzlich eine eigene Ergebnisliste und einen Junioren-Weltmeister - unter 20-jährige werden aus dieser Liste benannt.

Der Junioren-Weltmeister wird unabhängig von Alter und Wettbewerb aus der Gesamtergebnisliste ermittelt.

4.3.1. Voraussetzung für die Teilnahme an den Weltmeisterschaften der Junioren:

Es können nur Sportler teilnehmen, die im Laufe der vorangegangenen 24 Monate an mindestens 3 IBSF-Rennen auf mindestens 2 verschiedenen Bahnen teilgenommen haben und gewertet wurden.

Junioren sind Sportler, die das Höchstalter von 23 Jahren (oder 20 Jahren) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März der laufenden Saison erreicht haben.

Die Weltmeisterschaften der Junioren finden jährlich statt. Daran können nur Sportler der Kategorie Junioren teilnehmen. Alle Nationalverbände können mit maximal 3 Athleten daran teilnehmen.

4.4. Kontinentale Meisterschaften

Die Quoten für die Teilnahme an den Kontinentalen Meisterschaften sind identisch mit denen des Weltcups, sofern sie im Rahmen eines Weltcuprennens ausgetragen werden. Nationen des jeweiligen Kontinents, die nicht zur Teilnahme am Weltcup qualifiziert sind, sind berechtigt mit jeweils einem Sportler teilzunehmen. Diese Sportler werden ausschließlich in der Kontinentalen Meisterschaft gewertet und erhalten keine Weltcuppunkte.

Sie starten am Ende des Starterfeldes entsprechend Ihrer Platzierung in der IBSF Rangliste. Sportler ohne Punkte werden ausgelost. Im 2. Lauf starten Sie entsprechend Ihrer Rangierung nach dem 1. Lauf.

Für den Fall, dass kontinentale Meisterschaften nicht im Rahmen eines Weltcuprennens ausgetragen werden, ist die Teilnehmeranzahl pro Disziplin mit 3 beschränkt, wobei die Namen der Athleten dem Jurypräsidenten anlässlich der Auslosung für das Rennen bekanntzugeben sind. Für diese Rennen werden keine Punkte für die IBSF-Rangliste vergeben. Die Junioren-Kontinentalmeisterschaften finden beim letzten Rennen des jeweiligen **Asien-Cups**, Europa-Cups bzw. Nordamerika-Cups der laufenden Saison statt. Mit Bezug auf die

Junioren-Europa-Meisterschaften gelten als Junioren die Athleten, die das Höchstalter von 23 Jahren (oder 20 Jahren) im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. März der laufenden Saison erreicht haben.

Es wird eine zusätzliche Kategorie für Athleten geben, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die "unter 20-jährigen" Athleten nehmen am gleichen Rennen teil, haben aber zusätzlich eine eigene Ergebnisliste und einen Junioren-Kontinentalmeister - unter 20-jährige werden aus dieser Liste benannt.

Der Junioren-Kontinentalmeister wird unabhängig von Alter und Wettbewerb aus der Gesamtergebnisliste ermittelt.

4.5. Welt- und Interkontinental-Cup

Als Basis für die Quoten der neuen Saison gilt die Endwertung der letztjährigen IBSF-Rangliste.

Sollte eine Athletin aufgrund von Mutterschaftsurlaub eine Saison auslassen, so wird dieser Athletin beim Wiedereinstieg nach einer Saison dieser Quotenplatz in der jeweiligen Rennserie gewährt. Dieser Quotenplatz wird mit dem Namen der einzelnen Athletin verknüpft, kann nicht auf eine andere Athletin übertragen werden und gilt zusätzlich zu dem/den dem Nationalverband zugewiesenen Quotenplatz/Quotenplätzen.

4.5.1. Welt-Cup

Die Teilnahmequoten sind wie folgt festgelegt:

Männer:

Nationen mit 3 Athleten unter den 30 bestplatzierten Athleten:	3 Startplätze
Nationen mit 2 Athleten unter den 50 bestplatzierten Athleten:	2 Startplätze
Nationen mit 1 Athleten unter den 70 bestplatzierten Athleten:	1 Startplatz

Frauen:

Nationen mit 3 Athletinnen unter den 25 bestplatzierten Athletinnen:	3 Startplätze
Nationen mit 2 Athletinnen unter den 35 bestplatzierten Athletinnen:	2 Startplätze
Nationen mit 1 Athletin unter den 55 bestplatzierten Athletinnen:	1 Startplatz

4.5.2. Interkontinental-Cup

Die Teilnahmequoten sind wie folgt festgelegt:

Männer:

Nationen mit 3 Athleten unter den 70 bestplatzierten Athleten:	3 Startplätze
Nationen mit 2 Athleten unter den 85 bestplatzierten Athleten:	2 Startplätze
Alle restlichen Nationen mit:	1 Athleten

Frauen:

Nationen mit 3 Athletinnen unter den 55 bestplatzierten Athletinnen: 3 Startplätze

Nationen mit 2 Athletinnen unter den 70 bestplatzierten Athletinnen: 2 Startplätze

Alle restlichen Nationen mit: 1 Athletin

Klarstellung: Da diese Regeländerung am 1. Oktober 2022 in Kraft treten wird, basieren die Quoten für die Saison 2022/23 auf den aktuellen Internationalen Skeleton Regeln 2021.

Voraussetzung zur Teilnahme an den Kontinentalen Meisterschaften, Welt- und Interkontinental-Cups:

Es können nur Sportler daran teilnehmen, die im Laufe der vorangegangenen 24 Monate an mindestens 5 IBSF-Rennen auf mindestens 3 verschiedenen Bahnen teilgenommen haben und gewertet wurden. Für Sportler, die an den letzten Olympischen Winterspielen in der Sportart Skeleton teilgenommen haben, wird die Qualifikation auf 36 Monate verlängert.

Wenn ein Pilot dieses Teilnahme Kriterium bis zum 1. Oktober der jeweiligen Saison erfüllt hat, so gilt es für die gesamte laufende Saison.

4.6. Asien-Cup, Europa-Cup und Nord-Amerika-Cup

Als Basis für die Quoten der neuen Saison gilt die Endwertung der letztjährigen IBSF-Rangliste. Sportler, die in der aktuellen oder der letztjährigen (bis zum Start der aktuellen Saison) IBSF-Rangliste in den besten 15 Rangierten sind, dürfen nicht an den AC, EC oder NAC Rennen teilnehmen.

4.6.1. Asien-Cup

Die Teilnahmequoten sind wie folgt festgelegt:

Männer:

Asiatische Nationen mit maximal: 4 Sportlern

Alle restlichen Nationen von Afrika, Amerika, Europa und Ozeanien mit maximal: 2 Sportlern

Frauen:

Asiatische Nationen mit maximal: 4 Sportlerinnen

Alle restlichen Nationen von Afrika, Amerika, Europa & Ozeanien mit maximal: 2 Sportlerinnen

4.6.2. Europa-Cup

Die Teilnahmequoten sind wie folgt festgelegt:

Männer:

Europäische und afrikanische Nationen mit maximal: 4 Sportlern

Alle restlichen Nationen von Amerika, Asien und Ozeanien mit maximal: 2 Sportlern

Frauen:

Europäische und afrikanische Nationen mit maximal: 4 Sportlerinnen

Alle restlichen Nationen von Amerika, Asien und Ozeanien mit maximal: 2 Sportlerinnen

4.6.3 Nord-Amerika-Cup

Die Teilnahmequoten sind wie folgt festgelegt:

Männer:

Nationen von Amerika, Asien und Ozeanien mit maximal: 4 Sportlern

Alle restlichen Nationen von Europa und Afrika mit maximal: 2 Sportlern

Frauen:

Nationen von Amerika, Asien und Ozeanien mit maximal: 4 Sportlerinnen

Alle restlichen Nationen von Europa und Afrika mit maximal: 2 Sportlerinnen

4.7. Von der IBSF sanktionierte Rennen

Der Veranstalter legt zusammen mit der IBSF die Startberechtigung fest, wobei jedoch mindestens 2 Nationen pro Disziplin teilnehmen müssen. Es gelten alle IBSF-Reglemente und Regeln, soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich andere Bestimmungen festgesetzt sind. Den Athleten kann eines (1) dieser Rennen pro Saison und Disziplin als Teilnahme an anderen IBSF-Rennen geltend angerechnet werden.

5. VERANSTALTUNG

5.1. Allgemeines

Die IBSF sowie ihre Mitglieder sind allein berechtigt, internationale Wettkämpfe zu veranstalten.

Alle offiziellen Internationalen IBSF Wettkämpfe werden unter der Aufsicht der IBSF veranstaltet. Der Wettkampf wird von der IBSF an ein Mitglied vergeben, das die Organisation des Rennens selbst übernehmen kann, oder an einen Verein bzw. an ein Organisationskomitee weitergeben kann. Verantwortlich für die reguläre Durchführung bleibt das jeweilige Mitglied.

5.2. Kosten

Der Veranstalter, dem die Ausrichtung einer Veranstaltung zugesprochen wurde, übernimmt die gesamte Organisation und deren Kosten.

5.3. Bahn

Der Veranstalter hat für das offizielle Training und für die Rennläufe die Bahn in einem einwandfreien, bestmöglichen Zustand zur Verfügung zu stellen. Bei offiziellen Trainings- und Rennläufen ist die Benützung der Bahn kostenlos.

5.4. Ausschreibungen und Einladungen

Ausschreibungen und Einladungen erfolgen durch den Veranstalter, der den Wettkampf organisiert.

Der Veranstalter muss bis zum 15. August die offizielle Ausschreibung mit dem Programm dem Exekutivkomitee der IBSF zur Genehmigung vorlegen.

Innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Genehmigung von Seiten der IBSF, muss der Veranstalter das Programm den Mitgliedern und den ernannten Jury-Mitgliedern zusenden.

Die Ausschreibung muss enthalten:

- a) Bezeichnung des Wettkampfes
- b) Ort und Datum des Wettkampfes
- c) Zeitplan für das Training und den Wettkampf
- d) Kurzbeschreibung mit Skizze der Bahn
- e) Anmeldetermin
- f) Adresse des Organisationskomitees mit genauer Angabe der Bürozeiten, Telefon- und Faxnummer, sowie E-Mail-Adresse
- g) Name des Organisationsleiters
- h) Name des Rennleiters
- i) Namen der Jurymitglieder und evtl. T.D.
- j) Infos über evtl. Begünstigungen bzw. Unterkunftsmöglichkeiten.
- k) Startbedingungen
- l) Ort und Uhrzeit der ersten Mannschaftsführersitzung

5.5. Organisationskomitee und Rennleitung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung sind ein Organisationskomitee und eine Rennleitung zu gründen.

Der Rennleiter muss im Besitz der internationalen IBSF Jurylizenz sein. Er ist dafür verantwortlich, dass die gesamte Veranstaltung nach den Bestimmungen des Internationalen Reglements durchgeführt wird. Er hat dafür zu sorgen, dass alle wichtigen Positionen von ausgebildeten/verantwortungsvollen Personen besetzt sind, damit ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung gesichert ist. Er ist des Weiteren verpflichtet, dass sich die Bahn in einem einwandfreien Zustand befindet und dass die Sicherheit der Sportler, Betreuer und Zuschauer gewährleistet ist.

5.6. Technische Einrichtungen

- a) Sprechverbindung zw. Start / Ziel / Zeitnahme
- b) Sprechverbindung zw. Rennleiter / Jury
- c) Umfassende Lautsprecheranlage
- d) Mindestens 2 kalibrierte Kufentemperaturmessgeräte
- e) Elektronische Zeitmessung
- f) Raum für Mannschaftsführersitzungen
- g) Ausreichende Umkleieräume und sanitäre Anlagen

- h) Waage (alle Jahre geeicht)
- i) Ausreichende Transportfahrzeuge
- j) Erste Hilfe Raum
- k) Medizinischer Dienst
- l) Doping Kontrollraum
- m) Videoüberwachung der Bahn
- n) Geeigneter Raum für die Materialkontrollen
- o) Geeigneter Raum, möglichst am Start, mit Internet Anschluss für die Jury
- p) Anzeigetafel (score board)
- q) Optische und akustische Startfreigabe-Geräte
- r) Absperr- Gitter und Bänder für den “Parc-Fermé”
- s) Genügend und geeignete Ständer zur Aufstellung der Skeleton Schlitten
- t) Während aller Weltcup-Events muss im Startbereich ein Fernsehgerät mit Großbildschirm vorhanden sein

5.7. Haftpflichtversicherung

Der Veranstalter ist verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherung schließt auch das für den Wettkampf zuständige IBSF-Personal mit ein. Im Schadensfall muss der Veranstalter, auf Verlangen der Gegenpartei, alle Kommunikations- und Versicherungsunterlagen in englischer Sprache zur Verfügung stellen.

5.8. Weitere Verpflichtungen des Veranstalters

Die Verpflichtungen des Veranstalters von IBSF Rennen sind schriftlich im Rahmen eines Vertrages festgelegt, der zwischen der IBSF und dem veranstaltenden Nationalverband abgeschlossen wird.

Der Veranstalter muss den Mannschaftsführern der teilnehmenden Nationen alle während des Trainings und des Rennens gemessenen offiziellen Zeiten so schnell wie möglich, vorzugsweise per Email oder mit einem elektronischen Mittel, verfügbar machen. Die Ergebnisse müssen online zugänglich sein. Auf Anforderung können die offiziellen Zeiten ausgedruckt werden. Die Trainings- und Rennresultate (einschließlich einer pdf-Datei) müssen sofort nach Ende der Session bis spätestens Mitternacht in der jeweiligen Zeitzone des Rennortes in das IBSF-Lizenzsystem hochgeladen und an die Medien weitergeleitet werden.

6. JURY UND TECHNISCHE DELEGIERTE

6.1. Jurylizenz

Die vom Exekutivkomitee ernannten Jurymitglieder und Technische Delegierte müssen, damit sie dieses Amt ausüben können, im Besitz der Internationalen Jurylizenz der IBSF sein. Jeder Nationalverband hat das Recht, geeignete Personen zur Erlangung der Internationalen Jurylizenz der IBSF vorzuschlagen.

Diese Lizenz kann nach Ablegung einer Prüfung über das Bob- und Skeletonreglement erworben werden. Die Prüfungen finden grundsätzlich zweimal pro Jahr statt (Anlässlich der Weltmeisterschaft der Senioren und bei einem Welt-Cup Rennen auf einem anderen Kontinent). Eventuelle Kandidaten müssen rechtzeitig (mindestens 1 Monat vorher) von den jeweiligen Nationalverbänden schriftlich beim IBSF Sekretariat gemeldet werden.

6.2. Lizenz für Materialkontrolleure

Die vom Exekutivkomitee ernannten Materialkontrolleure müssen, damit sie dieses Amt ausüben können, im Besitz der Internationalen Lizenz für Materialkontrolleure der IBSF sein. Jeder Nationalverband hat das Recht, geeignete Personen zur Erlangung der Internationalen Lizenz für Materialkontrolleure der IBSF vorzuschlagen.

Die Schulungen finden gemäß den in der diesbezüglichen IBSF-Mitteilung enthaltenen Bedingungen statt. Eventuelle Kandidaten müssen rechtzeitig (mindestens 1 Monat vorher) von den jeweiligen Nationalverbänden schriftlich beim IBSF Sekretariat gemeldet werden.

6.3. Nominierung

Die Jury- und Materialkontrolleurs-Nominierungen erfolgen durch das Exekutivkomitee der IBSF. Die Nationalverbände haben ein Vorschlagsrecht.

6.3.1. Olympische Winterspiele

- a) ein oder zwei Technische Delegierte
- b) ein Jurypräsident
- c) zwei Jurymitglieder
- d) zwei Assistenten der Jury, falls erforderlich
- e) zwei oder drei Materialkontrolleure

6.3.2. Weltmeisterschaften der Senioren

- a) ein oder zwei Technische Delegierte
- b) ein Jurypräsident
- c) zwei Jurymitglieder
- d) zwei Assistenten der Jury, falls erforderlich
- e) zwei Materialkontrolleure

6.3.3. Weltmeisterschaften der Junioren – Kontinentale Meisterschaften – Welt-Cup – Interkontinental-Cup

- a) ein oder zwei Technische Delegierte
- b) ein Jurypräsident
- c) zwei Jurymitglieder
- d) Assistenten der Jury, falls erforderlich
- e) zwei Materialkontrolleure

6.3.4. Asien-Cup, Europa- und Nord-Amerika-Cup

- a) ein oder zwei Technische Delegierte

- b) ein Jurypräsident
- c) ein oder zwei Jurymitglieder
- d) ein oder zwei Materialkontrolleure

6.3.5. Von der IBSF sanktionierte Rennen

Ein Jurypräsident oder Technischer Delegierter, der die IBSF vertritt, mit der Aufgabe der Kontrolle und Aufsicht der Veranstaltung.

6.4. Zuständigkeiten

6.4.1. Jury

Die Jury ist das oberste Organ des jeweiligen Rennens und übt im Rahmen des Reglements die Kontrolle mit Entscheidungsrecht aus.

Die Entscheidung der Jury ist endgültig, unanfechtbar und ohne aufschiebende Wirkung.

Des Weiteren ist die Jury zuständig für:

- a) evtl. Veränderungen der Eistemperatur
- b) Wechsel der Schlitten
- c) Kufenwechsel
- d) Laufwiederholung
- e) Reduzierung der Trainingsläufe
- f) Unterbrechung oder Abbruch des Rennens erfolgt nach Rücksprache mit dem Rennleiter und dem Bahnchef
- g) Reduzierung des Teilnehmerfeld
- h) Bestrafung bei Verstößen
- i) die Länge der Startspur
- j) die Anzahl der Spurschlitten
- k) die Temperatur- und Gewichtskontrollen
- l) Protestentscheidungen
- m) Startverbot für Aktive
- n) Sperren der Bahn bei Gefahr

6.4.2. Technische Delegierte

Bei Olympischen Winterspielen ist ein Technischer Delegierter für Bob, ein Technischer Delegierter für Skeleton sowie ein weiterer Technischer Delegierter zu benennen. Bei den Senioren-Weltmeisterschaften ist ein Technischer Delegierter für Bob und ein Technischer Delegierter für Skeleton zu benennen. Bei allen anderen Veranstaltungen der IBSF kann grundsätzlich ein Technischer Delegierter für beide Disziplinen ernannt werden.

Die Entscheidungsgewalt bezüglich der Veranstaltung liegt ausschließlich bei der Jury. Falls kein Technischer Delegierter ernannt wird, ist der Jurypräsident auch automatisch Technischer Delegierter.

6.4.3. Anwesenheit

Der Jury-Präsident muss von der ersten Mannschaftsführersitzung an zur Verfügung stehen. Die Jury ist für die Einhaltung des Internationalen Reglements ab Beginn des offiziellen Trainings bis zum Abschluss der Siegerehrung verantwortlich. Im Falle der Abwesenheit eines Jury-Mitgliedes ernennt die IBSF einen Vertreter.

6.4.4. Kosten

Die Kosten (Spesenvergütung) der Jury und des Technischen Delegierten werden jährlich vom Exekutiv-Managementkomitee festgelegt und mit Rundscheiben allen Betroffenen mitgeteilt.

6.4.5. Kontrollberechtigung

Der Technische Delegierte und jedes Mitglied der Jury haben ohne vorherige Anmeldung bei Training und während des Rennens Zutritt zu allen technischen Anlagen und Einrichtungen, die zur Austragung des Rennens notwendig sind.

6.4.6. Sonderentscheidungen

Die Jury ist auch für alle Entscheidungen die das jeweilige Rennen betreffen, die nicht in diesem Reglement festgelegt sind, zuständig.

7. RENNLEITER

7.1. Berufung

Der vom Veranstalter eingesetzte Rennleiter muss für alle offiziellen IBSF-Rennen die Internationale Jurylizenz der IBSF besitzen.

7.2. Aufgaben

Der Rennleiter ist dafür verantwortlich, dass unter der Leitung der Jury alle zum regulären Ablauf des Wettbewerbes, laut Internationalen Reglement notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden. Dazu gehören der Ablauf der Mannschaftsführersitzungen, das Training und der Wettkampf.

Eventuelle notwendige kurzfristige Änderungen müssen vorher mit der Jury und dem IBSF-Koordinator abgesprochen werden.

Über alle Maßnahmen hat er den Vorsitzenden der Jury unverzüglich zu informieren.

Insbesondere veranlasst der Rennleiter den Einsatz der Sonnensegel bei Regen, Schneefall oder Sonnenschein in Absprache mit dem Technischen Delegierten, dem Koordinator, der Jury, dem Rennleiter, sowie dem Bahnchef. Der Einsatz der Sonnensegel kann je nach Witterung auch während eines Renn- oder Trainingslaufes geändert werden. Die letztliche Entscheidung fällt der Koordinator (bei jeglichen Trainings, z.B. ITP vor und während den Olympischen Winterspielen und den Olympischen Jugend Winterspielen der Technische Delegierte) in Absprache mit dem Bahnchef.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

8.1. Sportjahr

Das Sportjahr der IBSF umfasst die Zeit vom 1.10. bis 30.09. des darauffolgenden Jahres.

8.2. Haftung

Die IBSF übernimmt keine Haftung für Unfälle, Schäden oder sonstige Ansprüche, die sich mit der Vergabe der Rennen oder aus dem Rennverlauf ergeben sollten.

8.3. Amateurregeln

Die IOC Regeln werden hier übernommen.

8.4. Lizenzen

Alle Sportler müssen vor der Teilnahme an einem von der IBSF beaufsichtigten Event durch ihren Nationalverband elektronisch für eine Internationale Lizenz der IBSF registriert werden. Das Mindestalter für die Erlangung einer Internationalen IBSF-Lizenz beträgt 13 Jahre. Für Sportler, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben, muss seitens der Eltern bzw. des rechtlichen Vormunds eine Genehmigung für das Betreiben des Skeletonsports ausgestellt werden. Die Eltern bzw. der rechtliche Vormund müssen diese Genehmigung unterzeichnen und diese Unterschrift muss beglaubigt sein.

Die elektronische Lizenz der IBSF muss allseitig ausgefüllt und vom Präsidenten oder einem entsprechend bevollmächtigten Funktionär des Nationalverbandes bestätigt zusammen mit einem Digitalfoto eingereicht werden.

Bei der Registrierung für die Lizenz prüft und bestätigt der Nationalverband, dass der/die Sportler/-in:

- a) einer ärztlichen Untersuchung unterzogen wurde und ärztlich als für das Betreiben des Skeletonsports als geeignet befunden wurde. Diese Untersuchung ist jedes Jahr zu wiederholen, wobei der Untersuchungstag jedenfalls nicht vor dem 1. April liegen darf um für die darauf folgende Saison Gültigkeit zu haben;
- b) über eine Unfallversicherung verfügt, die die durch das Betreiben des Skeletonsports beim Training oder bei Rennen verursachten Unfälle deckt;
- c) über eine Haftpflichtversicherung verfügt;
- d) ihm die Internationalen IBSF-Reglemente und die Doping-Kontrollordnung ausgehändigt wurde;
- e) den IBSF Verhaltenskodex unterschrieben hat.
- f) mindestens eine grundlegende Einführung in Anti-Doping erhalten hat (innerhalb der letzten 3 Jahre), entweder durch einen Einführungs- oder Auffrischkurs (persönlich oder online) der von der Nationalen Anti-Doping-Organisation (NADO), dem nationalen Verband (NF) oder der Welt-Anti-Doping-Organisation (WADA) angeboten wird.

Die Lizenz gilt für eine Saison (1. Oktober bis 30. September).

8.5. Versicherung

Die Mitglieder der IBSF sind dafür verantwortlich, dass für jeden ihrer Sportler eine ausreichende Unfall- und Invaliditätsversicherung, sowie eine Haftpflichtversicherung, auch gegenüber Dritten abgeschlossen wird. Alle Risiken die bei einem Unfall auftreten können, müssen vollständig über die Versicherungen abgedeckt sein.

8.6. Nennungen

- a) Der Name des Mannschaftsführers mit E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Angaben zur Unterkunft muss bei der Anmeldung angegeben werden.
- b) Die Meldungen der Athleten für die Rennen müssen von den Mitgliedern vor dem in der Veranstaltungsankündigung angegebenen Termin online an den Veranstalter übermittelt werden.
- c) Die Nenngebühren gehören dem Veranstalter und betragen den Wert von € 25,00 pro Skeleton-Sportler.
- d) Anmeldungen können jederzeit zurückgezogen werden. Bereits bezahlte Startgelder werden nicht zurückerstattet.
- e) Das Nenngeld muss wie in der Ausschreibung der Veranstaltung angegeben bezahlt werden.
- f) Wird die Nennung eines Athleten nicht bis zur ersten Mannschaftsführersitzung zurückgezogen, muss das Nenngeld in jedem Fall bezahlt werden.

8.7. Anerkennung des Reglements

Mit Abgabe der Nennung erkennen die Teilnehmer (Sportler, Mannschaftsführer, Trainer und Betreuer) dieses Reglement als verbindlich an.

8.8. Bahnrekorde – Startrekorde

Bahnrekorde und Startrekorde werden seitens der IBSF nur dann anerkannt, wenn sie bei Rennläufen an offiziellen internationalen IBSF Rennen aufgestellt wurden. Der Rekord kann anerkannt werden, vorausgesetzt, dass der Sportler während des Rennens einer Gewichtskontrolle und der Schlitten einer Materialkontrolle unterzogen wurden. Falls ein Rekord bei einem nachfolgenden Rennlauf wiederholt aufgestellt wird, gilt er nicht als ein Rekord. Bei Einstellung während ein und desselben Rennlaufs können auch mehrere Sportler als Rekord-Inhaber eingetragen werden. Erst wenn keine Reglementverstöße festgestellt worden sind, kann der Rekord anerkannt werden.

8.9. Doping-Kontrollen

Doping ist verboten.

Das Exekutivkomitee der IBSF kann zu allen IBSF-Rennen und jederzeit außerhalb der Rennen Doping-Kontrollen veranlassen.

Die Doping-Kontrollen erfolgen nach den Regeln der von der IBSF erlassenen Doping-Kontrollordnung.

Das Exekutivkomitee kann internationale, spezialisierte Einrichtungen mit der Durchführung dieser Kontrollen beauftragen.

Mit der Unterzeichnung der Internationalen IBSF-Lizenz verpflichtet sich der Sportler, die Doping-Kontrollordnung der IBSF zu akzeptieren und sich den vom Exekutivkomitee festgelegten Kontrollen zu unterziehen.

Mit Unterzeichnung der Einverständniserklärung erkennen Sportler, Mannschaftsführer, Techniker, Trainer und Betreuer die neue Doping-Kontrollordnung an.

8.10. Verstöße

Die Jury ist für die Einhaltung des Internationalen IBSF-Reglements, eines jeglichen Verhaltenskodex oder der Olympischen Charta während eines IBSF-Wettkampfes verantwortlich.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Internationalen Reglements und den Verhaltenskodex, z.B. durch unsportliches Verhalten, bestimmt die Jury je nach Schwere des Vergehens die Bestrafung mit:

- a) Verwarnung
- b) Geldstrafe
- c) Ausschluss vom Rennen
- d) Antrag an das Exekutivkomitee für Ausschluss von mehreren Rennen
- e) Antrag an das Exekutivkomitee für den Entzug der Lizenz

Der betroffene Sportler oder sein Nationalverband haben das Recht sich zu verteidigen, bevor eine endgültige Entscheidung über den Entzug der IBSF-Lizenz getroffen wird.

Das Bußgeld wird von der Jury kassiert, die es an die IBSF weiterleitet.

8.10.1. Regelverstöße von Athletenbetreuern

Ein Athletenbetreuer (Trainer, Schlitten- oder Kufenhersteller, Physiotherapeut oder jegliche andere Person) kann als Person gelten, die während eines IBSF-Wettkampfes gegen das Internationale IBSF-Reglement, einen jeglichen Verhaltenskodex oder die Olympische Charta, z.B. durch unsportliches Verhalten, verstoßen hat bzw. zum Verstoß des letzteren beigetragen hat. In diesem Fall kann die Jury unverzüglich die Sanktionen für die Verletzung der Bestimmungen je nach Schwere des Verstoßes festlegen:

- a) Verwarnung
- b) Geldstrafe
- c) Ausschluss vom Rennen / von der Rennanlage
- d) Antrag auf Ausschluss von zukünftigen IBSF-Rennen an das Exekutivkomitee

8.10.2. Unzulässige Verbindung

Falls ein Athletenbetreuer von einer bzw. mehreren IBSF-Veranstaltungen ausgeschlossen wurde (8.10.1), ist es dem jeweiligen Athleten (den Athleten, der Mannschaft oder der Nation) für den Zeitraum dieses Ausschlusses untersagt, mit dieser Person in Verbindung zu stehen. Falls der Athlet (die Athleten, die Mannschaft oder Nation) nach Erhalt einer schriftlichen Abmahnung weiterhin mit der ausgeschlossenen Person in Verbindung steht/en, kann/können der Athlet (die Athleten, die Mannschaft oder Nation) mit einer:

- a) Geldstrafe
- b) dem Ausschluss vom Rennen
- c) dem Ausschluss von zukünftigen Rennen bestraft werden.

Zwecks Anwendung dieser Bestimmung muss der betroffene Athlet (die Athleten, Mannschaft oder Nation) seitens der IBSF schriftlich vom Ausschluss des Athletenbetreuers und den möglichen Folgen der verbotenen Verbindung informiert werden, damit letztere die Verbindung dementsprechend vermeiden können.

8.10.3. Beweispflicht

Dem Athleten (den Athleten, der Mannschaft oder Nation) obliegt die Pflicht nachzuweisen, dass jegliche Verbindung zum Athletenbetreuer gemäß Artikel 8.10.1. oder 8.10.2. nicht professioneller bzw. sportbezogener Art ist.

8.11. Sponsoring und Werbung

Die IBSF und deren Mitgliedsverbände können Verträge mit Geschäftsunternehmen oder Organisationen abschließen.

8.12. Markenzeichen auf der Ausrüstung

8.12.1. Der IBSF zustehende Flächen

Die der IBSF zustehenden Flächen für Werbung mit Sponsoren oder Ähnlichem, sind in den IBSF Werberichtlinien geregelt. Die dort festgelegten Vorgaben sind einzuhalten. Zuwiderhandlungen führen zu einer Bestrafung.

8.12.2. Frei verfügbare Werbeflächen

Mit Ausnahme der Flächen, die der IBSF zustehen, können an den Schlitten, an der Ausrüstung und am Sportler uneingeschränkt Werbung angebracht werden.

8.13. Allgemeine Grundsätze

Die IBSF erkennt eine Herstellerkennzeichnung auf der Ausrüstung für Bob und Skeleton nur für diejenigen Unternehmen an, die der nachstehenden Definition entsprechen.

Der Begriff "Wettkampfausrüstung" umfasst alle Ausrüstungsgegenstände, die von Athleten im Bob- und Skeletonsport verwendet werden, einschließlich Kleidung, Helme, Schlitten, Kufen und andere Geräte, die einer technischen Funktion dienen und speziell für den Bob- oder Skeletonsport hergestellt werden. Die gesamte Wettkampfausrüstung bildet eine funktionale Einheit. In diesem Zusammenhang ist der Grundsatz der Sicherheit und Fairness zu beachten.

Der Begriff "Effektiver Hersteller" bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die (1) die Wettkampfausrüstung selbst entwirft und/oder herstellt¹ und/oder (2) den Entwurf und/oder die Herstellung der Wettkampfausrüstung in eigener Verantwortung durch übliche Subunternehmerprozesse effektiv kontrolliert und verwaltet und deren Wettkampfausrüstung effektiv den Endverbrauchern auf dem Markt angeboten wird.

Auf Verlangen der IBSF muss der Effektive Hersteller einen dokumentarischen Nachweis über solche geschäftliche Aktivitäten auf Einzelhandelsebene (wie z.B. die Herstellungstätigkeit auf dem Markt der betreffenden Wettkampfausrüstung, einschließlich der Kontrolle über den Herstellungsprozess, die Einzelhandelsaktivitäten und die Marketingausgaben, wobei ein Bezug der Marke zur betreffenden Wettkampfausrüstung hergestellt wird) als Voraussetzung für die Akzeptanz der Handelsmarken als Herstellerkennzeichnung wie nachstehend definiert erbringen.

9. MEDIZINISCHER DIENST AN DER BAHN

9.1. Rennarzt

Während der offiziellen Trainings- und Rennläufe muss, an der Bahn folgendes vorhanden sein:

- a) Medizinisches Fachpersonal mit Kenntnis und Erfahrung in der Notfallmedizin,
- b) ein Krankenwagen/Ambulanz,
- c) ein eigener gekennzeichnete Erste Hilfe Raum

Empfohlen, ergänzend an Renntagen:

Ein Rennarzt, der über Kenntnisse der Sportart verfügen und in der Lage sein muss, über die Eignung der Athleten zum Skeletonfahren („Fit to slide“) zu entscheiden, z.B. bei einer Gehirnerschütterung.

Ein Krankenwagen/Ambulanz muss jederzeit an der Bahn vorhanden sein. Falls der Krankenwagen/Ambulanz die Bahn verlässt, muss das Training/Rennen unterbrochen werden.

¹ Die Begriffe "entwerfen" und/oder „herstellen“, so wie auf sie in der obigen Definition Bezug genommen wird, können die Entwicklung von Spezifikationen, die Produktion, Fertigung, Montage, Bearbeitung einer Wettkampfausrüstung oder die Verbindung einer Reihe von Vorrichtungen und möglicherweise anderer Produkte miteinander für den Bob- und Skeletonsport einschließen.

Falls das medizinische Personal für medizinische Dienste abgerufen wird, muss das Training/Rennen unterbrochen werden.

Die Organisatoren werden auf diese Vorschrift aufmerksam gemacht, denn sie sind für die Einhaltung dieser Anforderungen verantwortlich.

Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Medizinische Ausschuss der IBSF. Diese Ausnahmen müssen vor Beginn des offiziellen Trainings dem Jurypräsidenten zur Kenntnis gebracht werden.

Aufgaben des Rennarztes:

- a) verantwortlich für die erste ärztliche Hilfe bei Verletzungen und Erkrankungen des Sportlers
- b) koordiniert den Abtransport von verletzten oder erkrankten Sportlern zur weiteren ärztlichen Behandlung
- c) Der Sportler muss nach jedem Sturz zum Rennarzt zur Untersuchung gehen, um die Genehmigung für die weitere Teilnahme am Training oder am Rennen einzuholen. Falls der Rennarzt eine Gehirnerschütterung oder schwere Verletzung vermutet, muss die Lizenz des Athleten ungültig gemacht werden („das Feld auf dem Formular markieren“) und er ist berechtigt, dem betreffenden Sportler die weitere Teilnahme zu untersagen. In diesen Fällen muss der Rennarzt sofort den Jury-Präsidenten von der Unfähigkeit des Sportlers, weiterhin am Rennen teilzunehmen, in Kenntnis setzen, und der Sportler wird dementsprechend offiziell aus dem Rennen genommen. Der Jury-Präsident muss den entsprechenden Koordinator umgehend informieren, damit dem betroffenen Athleten zeitweilig die Lizenz entzogen wird. Der Rennarzt muss nach jeder Untersuchung eines verletzten Sportlers das „Verletzungsmelddokument“ (Injury Registration Document) ausfüllen. All diese Unterlagen müssen täglich an injury@ibsf.org zugestellt werden.

Nur ein Doktor der Medizin kann das Eignungsattest „Fit to slide“ für das weitere Betreiben des Skeletonsports ausstellen.

9.2. Mannschaftsarzt

Der Rennarzt und die Mannschaftsärzte müssen hinsichtlich der Beurteilungen und Behandlungen zusammenarbeiten.

9.3. Abtransport verletzter Athleten

Die Organisatoren der Veranstaltung müssen gewährleisten, dass verletzte Athleten von jeglichem Ort entlang der gesamten Bahn abtransportiert werden können.

10. DER WETTKAMPF

Der Wettkampf beginnt mit der 1. Mannschaftsführersitzung und endet nach der Siegerehrung, vorbehaltlich jeglicher Materialkontrolle, Doping-Kontrollresultate und/oder jeglichen eventuell eingereichten Protests. Während eines Wettkampfs (offizielles Training und Rennen) ist es den Athleten weder gestattet, außerhalb des offiziellen Programms auf der Bahn Läufe zu absolvieren noch gleichzeitig Trainings oder Rennen auf anderen Bahnen durchzuführen oder an mehr als einer Rennserie teilzunehmen. Ersatzpiloten, die zu einem späteren Zeitpunkt am offiziellen Training teilzunehmen beginnen, können Trainingsläufe auf anderen Bahnen durchgeführt haben.

Dennoch ist es den Athleten erlaubt, in der ersten Woche eines zweiwöchigen Wettkampfs an Trainings und Rennen auf anderen Bahnen teilzunehmen.

Prinzipiell gilt der Zeitraum unmittelbar nach dem Rennen und der Tag nach dem Rennen, an dem der Athlet teilgenommen hat, als Reisetag. An IBSF-Reisetagen darf kein Athlet an einem Training oder Rennen auf einer anderen Bahn teilnehmen, wenn im Kalender für die jeweilige Woche ein IBSF-Event aufgeführt ist.

10.1. Offizielles Training

Die Teilnahme am offiziellen Training ist nur den Sportlern gestattet, die für das Rennen gemeldet wurden.

10.1.1. Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften der Senioren

Unmittelbar vor dem Rennen ist das offizielle Bahntraining mit jeweils 6 Fahrten im Skeleton anzubieten.

10.1.2. Kontinentale Meisterschaften und Welt-Cup

Unmittelbar vor den Rennen sind 2 Trainingstage mit insgesamt mindestens 6 Trainingsläufen im Skeleton anzubieten.

10.1.3. Junioren Weltmeisterschaften, Interkontinental-Cup, Asien-Cup, Europa- und Nord-Amerika-Cup

Unmittelbar vor den Rennen sind 3 Trainingstage mit mindestens 6 Trainingsläufe anzubieten.

10.1.4. Von der IBSF sanktionierte Rennen

Die Anzahl der Trainingsläufe wird vom Veranstalter zusammen mit der IBSF festgelegt. Mindestens 3 offizielle Trainingsläufe müssen angeboten werden.

10.1.5. Änderungen des Offiziellen Trainings

Bei offiziellen IBSF-Rennen kann die IBSF die Anzahl der Trainingstage/-läufe abändern. Die Änderung der Anzahl der Trainingstage/-läufe muss aber in der Ausschreibung angegeben werden.

Bei jedem offiziellen IBSF-Rennen, muss jeder Sportler zwei sturzfreie Trainingsfahrten absolvieren, damit er am Rennen teilnehmen kann.

10.2. Startreihenfolge Training

Die Startreihenfolge der teilnehmenden Nationen wird nach Ablauf der Meldefrist vom Technischen Delegierten/Koordinator ausgelost. Das Training wird, wenn möglich, nach „Nationenblöcken“ gefahren.

10.2.1. 10.2.1 Olympische Spiele:

Die Startreihenfolge der teilnehmenden Nationen wird anlässlich der ersten Mannschaftsführersitzung ausgelost.

10.2.2. Weltmeisterschaften:

Die Startreihenfolge der teilnehmenden Nationen wird nach Ablauf der Meldefrist und der Quotenzuteilung vom Technischen Delegierten ausgelost und sowohl dem Veranstalter des Rennens als auch den teilnehmenden Nationen vor der ersten Mannschaftsführersitzung mitgeteilt. Dennoch müssen die Mannschaftsführer auf der ersten Mannschaftsführersitzung persönlich anwesend sein. Falls eine Nation nicht anwesend ist müssen die Athleten der betreffenden Nation am ersten und zweiten Tag automatisch am Ende des Teilnehmerfeldes starten.

10.2.3. alle anderen offiziellen IBSF-Rennen gemäß Reglementpunkt 1.3:

Die Startreihenfolge der teilnehmenden Nationen wird nach Ablauf der Meldefrist vom Weltcup-Koordinator ausgelost und sowohl dem Veranstalter des Rennens als auch den teilnehmenden Nationen vor der ersten Mannschaftsführersitzung mitgeteilt. Dennoch müssen die Mannschaftsführer auf der ersten Mannschaftsführersitzung persönlich anwesend sein. Falls eine Nation nicht anwesend ist müssen die Athleten der betreffenden Nation am ersten und zweiten Tag automatisch am Ende des Teilnehmerfeldes starten.

Trainingskooperationen dürfen max. 10 Athleten umfassen.

Anlässlich von Olympischen Winterspielen sind keine Trainingsgruppen vorgesehen, da die Trainings nach Geschlechtern getrennt durchgeführt werden.

Bei Veranstaltungen, bei denen das offizielle Training an 2 bzw. 3 Tagen stattfindet, gilt folgende Startreihenfolge:

1. Tag: von 1 bis Ende
2. Tag: von Ende bis 1
3. Tag: nach IBSF-Rangliste (Frauen und Herren trainieren getrennt)

10.3. Bahnverhältnisse während des Trainings

Wenn möglich sollte das Abschlusstraining zur gleichen Zeit wie das Rennen stattfinden und die Bahnpräparierung den Verhältnissen beim Rennen entsprechen. Nach der letzten Trainingseinheit sollte keine Änderung des Eisprofils erfolgen.

10.4. Startspuren

Die Startspur wird am ersten Trainingstag von der Jury festgelegt und kann nur nach deren Anweisung verändert werden. Beide Startspuren sollen entsprechend den Skeletonkufen (17 mm Durchmesser) präpariert werden.

10.5. Sportlerwechsel

Während des Trainings ist ein Sportlerwechsel mit Sportlern des gleichen Nationalverbandes immer möglich. Ein Sportler kann aber nur dann ausgetauscht werden, wenn ohne Programmwechsel der nachrückende Sportler noch die Mindestanzahl an sturzfreien Trainingsläufen erfüllen kann.

Ein Sportler, der außerhalb des offiziellen Trainings Fahrten durchführt, (z.B. Spurschlitten) darf später nicht ins offizielle Renngeschehen eingreifen. Für den Mannschaftswettbewerb kann die Jury eine Ausnahme machen, dies muss aber bei der 1. Mannschaftsführersitzung bekannt gegeben werden.

Doppelrennen:

Die Nationalverbände können bei WC-, ICC-, NAC- und EC-Wettkämpfen maximal zwei neue Athleten für das zweite Rennen melden.

Diese Athleten müssen spätestens bei der ersten Mannschaftsführersitzung gemeldet werden und ihnen wird dieselbe Zahl von Trainingsläufen wie den anderen Athleten gewährt.

Der neue Athlet muss im Besitz einer gültigen IBSF-Lizenz sein.

10.6. Wettkampf

10.6.1. Rennläufe

Ein IBSF Rennen kann in 4 oder 2 Rennläufen ausgetragen werden. Im Falle höherer Gewalt kann die Zahl der Läufe reduziert werden. Damit ein Rennen offiziell gewertet werden kann, müssen alle ausgelosten Sportler mindestens einen Rennlauf durchführen.

a) Rennen in 4 Läufen

Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften der Senioren werden grundsätzlich in 4 Rennläufen ausgetragen.

b) Rennen in 2 Läufen

Kontinentale Meisterschaften, Junioren Weltmeisterschaften und alle offiziellen IBSF Rennen werden in 2 Rennläufen ausgetragen.

10.6.2. Startreihenfolge

Startreihenfolge bei 2 Rennläufen:

a) 1. Rennlauf: 1 bis Ende

b) 2. Rennlauf: 20 bis 1, nach Platzierung des ersten Rennlaufes

Startreihenfolge bei 4 Rennläufen:

- a) 1. Rennlauf: 1 bis Ende
- b) 2. Rennlauf: von 25 bis 1 und von 26 bis Ende nach Platzierung im 1. Rennlauf, oder bei weniger als 26 Teilnehmern, Ende bis 1.
- c) 3. Rennlauf: von 1 bis Ende nach Platzierung nach zwei Rennläufen
- d) 4. Rennlauf: von 20 bis 1 nach Platzierung nach dem 3. Rennlauf

10.6.3. Startordnung

Mindestteilnehmer für die Durchführung eines Rennens sind 6 Aktive aus mindestens 2 Nationen.

Olympische Winterspiele, Jugend Olympischen Winterspielen, und Weltmeisterschaften Senioren und Junioren

In der Reihenfolge gemäß ihrem Rang in der IBSF-Disziplinen-Rangliste wählen die 10 anwesenden bestplatzierten Athleten in der aktuellen IBSF-Disziplinen-Rangliste ihre Startnummern 1 bis 10 für Männer-Skeleton und für Frauen-Skeleton. Alle anderen Athleten starten von Startnummer 11 bis Ende (Männer-Skeleton und Frauen-Skeleton) gemäß ihrer Platzierung in der aktuellen IBSF-Disziplinen-Rangliste.

Soweit dieses Reglement die Wahl der Startnummern zulässt, wählt der anwesende bestplatzierte Athlet seine Startnummer als Erster, der zweitbestplatzierte Athlet als Zweiter usw.

Kontinentale Meisterschaften, Weltcup, Interkontinental-Cup, Asien-Cup, Europa- und Nord-Amerika-Cup

Der Saisonbeginn erfolgt aufgrund der IBSF-Rangliste der vorangegangenen Saison. Unter den 10 anwesenden bestplatzierten Athleten in der aktuellen IBSF-Disziplinen-Rangliste werden die Startnummern 4 bis 13 für Männer-Skeleton und für Frauen-Skeleton ausgelost. Für Männer-Skeleton und Frauen-Skeleton werden die ersten drei Athleten unter den zehn letztplatzierten Athleten ausgelost. Alle anderen Athleten starten von Startnummer 14 bis Ende (Männer-Skeleton und Frauen-Skeleton) gemäß ihrer Platzierung in der aktuellen IBSF-Disziplinen-Rangliste.

Falls nur 10 oder weniger Athleten zu einem Rennen gemeldet sind, werden die Startnummern für alle Athleten ausgelost.

Bei Meldung von 11 bis 13 Athleten zum Rennen werden die 10 anwesenden bestplatzierten Athleten in der aktuellen IBSF-Disziplinen-Rangliste für die Zuordnung der Startnummern 4 bis 13 bzw. 3 bis 12 oder 2 bis 11 ausgelost. Die Startnummern 1 bis 3/2 werden den restlichen Athleten durch Auslosung zugeordnet.

Die Startnummern der Sportler ohne Punkte werden am Ende des Feldes ausgelost.

Die Auslosung erfolgt öffentlich durch die Jury. Eine elektronische Auslosung mit Computer ist möglich. Die Sportler behalten für die Dauer des Wettkampfes ihre Startnummer.

Bei öffentlichen Auslosungen müssen die Piloten/Pilotinnen auf Geheiß der Jury anwesend sein. Bei Abwesenheit unterliegt er/sie einer Sanktion, die von der Jury festgelegt werden muss.

10.6.4. Startnummer

Die Startnummern (Schlitten und Hemd) werden von der IBSF für die IBSF-Sponsoren beansprucht.

Die Startnummern-Hemden sind während des Rennlaufes und der Preisverteilung zu tragen. Sie dürfen seitlich eingenäht werden, aber sonst weder aerodynamisch verändert, noch mit zusätzlichen Hilfsmitteln befestigt werden. Die Verletzung dieser Regel führt automatisch zur Disqualifizierung vom jeweiligen Rennen. Weltcup: Die IBSF versorgt die Aktiven mit den Schlitten-Startnummern.

Alle anderen offiziellen IBSF-Rennen: Der Veranstalter des Rennens stellt den Athleten die Schlitten-Startnummern bereit.

Die Schlitten-Startnummer (max. 18 x 12 cm für Skeleton) ist auf der Schlittenunterseite im hinteren Drittel anzubringen. Die dürfen in keiner Form verändert werden.

10.6.5. Sportler / Fahrweise

Alle Rennläufe müssen vom gleichen Sportler gefahren werden.

Der Rennarzt und die Jury sind berechtigt, Sportler in psychisch oder physisch unzureichendem Zustand den Start zu verbieten.

Es ist nur vorlings liegende Fahrweise (Bauchlage) gestattet. Nach dem Start (50 m Zeitauslösung) darf der Sportler während der Rennläufe den Kontakt zum Schlitten nicht verlieren.

Keine Griffe, wie auch immer konstruiert, sind erlaubt. Die Arme des Athleten müssen während jeden Laufs außerhalb der Liegewanne sein.

Der Sportler muss auf seinem Schlitten das Ziel passieren.

Die Lichtschranke muss dabei durch den Helm des Fahrers ausgelöst werden.

10.6.6. Bahnverhältnisse beim Rennen

Die Bahnpräparierung erfolgt nach Absprache zwischen Jury, Rennleiter und Bahnchef. Bei Schneefall ist dafür zu sorgen, dass ein reguläres Rennen möglich ist. Besonders ist darauf zu achten, dass die Eisfläche am Start bis zur Startzeitmessung (50 m) vor jedem Schlitten gekehrt wird. Insbesondere muss die Startspur gekehrt werden. Die Bahn muss regelmäßig gekehrt werden. Der Rennleiter muss in Absprache mit der Jury ein Kehrprotokoll schriftlich erstellen. Das Kehrprotokoll muss spätestens zur letzten Mannschaftsführersitzung vorgestellt werden.

10.6.7. Bahnbegehung

Die Zeiten für die Bahnbegehung werden in Absprache zwischen Rennleitung und Jury festgelegt und bei der ersten Mannschaftsführersitzung mitgeteilt. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Bahnbegehung nicht erlaubt. Während der Abfahrten ist das Betreten der Bahn absolut verboten.

An Renntagen gibt es keine Bahnbegehung.

An Trainingstagen steht es den Athleten frei, die Startzone oder den Zielbereich als Ausgangspunkt für die Bahnbegehung zu wählen.

10.6.8. Start

Hinter dem Startbalken wird von der Jury eine Zone abgesteckt, welche den Sportlern die benötigte Ruhe für die Startvorbereitung gewährt. Diese Zone darf nur vom startenden Sportler, einem Betreuer, sowie der Jury betreten werden.

Der Startbalken darf während des Startvorganges betreten, aber nicht nach hinten überschritten werden.

Die Startlinie (erste Zeitnahme) muss gut erkennbar sein.

Nach Startaufruf hat der Sportler zur Stelle zu sein.

Die Freigabe der Bahn durch den Starter erfolgt durch ein akustisches und optisches Zeichen. Innerhalb von 30 Sekunden muss der startende Sportler die Zeitnahme auslösen.

Die Sportler können den Schlitten durch Anschieben beschleunigen.

Nachdem der Athlet den Startbalken verlassen hat ist die Hilfe durch eine weitere Person während des Start-Ablaufes bei Training und Wettkampf verboten.

10.6.9. Reduzierung

Übersteigt die Zahl der gemeldeten Sportler die Belastbarkeit der Bahn, kann durch die Jury, in Übereinstimmung mit dem Technischen Delegierten und der Rennleitung, eine Reduzierung der Teilnehmerzahl vorgenommen werden.

Der erste Rennlauf muss allen gemeldeten Sportlern gewährt werden.

Eine Reduzierung kann vor jedem weiteren Rennlauf erfolgen.

Die Startreihenfolge verändert sich dadurch nicht.

10.6.10. Unterbrechung oder Abbruch

Rennunterbrechung oder Abbruch des Rennens kann nach Rücksprache mit dem Technischen Delegierten, dem Rennleiter und dem Bahnchef durch die Jury erfolgen, u. a.:

- a) wegen Beschädigung der Bahn
- b) aus Witterungsgründen
- c) bei Ausfall der Zeitmessanlage oder anderer technischer Einrichtungen.

Nach einer Unterbrechung ist dem startenden Sportler eine geeignete Vorbereitungszeit zu gewähren.

10.6.11. Laufwiederholung

Nach einer nicht von dem Sportler verschuldeten Störung kann der Lauf mit Genehmigung der Jury, wiederholt werden.

Die Wiederholung des Laufes kann sofort nach Startbereitschaft des Sportlers erfolgen.

10.6.12. Ersatzrennen

Falls ein Rennen gestrichen wird, kann es später auf Beschluss des Exekutivmanagementkomitees auf derselben oder einer anderen Bahn ausgetragen werden.

An Ersatzrennen können:

- a) alle an der Teilnahme berechtigten Sportler teilnehmen, wenn das betroffene Rennen vor der Ausgabe der Startnummer gestrichen wurde;
- b) nur jene Sportler teilnehmen, welche eine Startnummer des gestrichenen Rennens erhalten haben. Es erfolgt eine neue Auslosung.

10.6.13. Spurschlitten

Die Jury bestimmt die Anzahl der Spurschlitten. Der Veranstalter ist verpflichtet mindestens 3 Spurschlitten zu stellen. Nur bei Weltmeisterschaften und den Olympischen Winterspielen sind fünf Spurschlitten erforderlich. Vor Skeleton-Rennen sollten nur Skeletonschlitten eingesetzt werden.

Falls laut Jury nicht ausreichend Spurschlitten zur Verfügung stehen sollten, dann kann die Jury Sportler einsetzen, die als letzte in der Startreihenfolge sind. Diese starten sofort nach den Spurschlitten, wobei ihr Spurlauf auch als Rennlauf gewertet wird.

Für die Auswahl der Piloten/Spurschlitten trägt der Veranstalter die volle Verantwortung.

10.6.14. Spezifikation der Zeitmessungsausrüstung

- a) Während eines Wettkampfs müssen zwei voneinander unabhängige Zeitmessungssysteme verfügbar und in Betrieb sein, die jeweils mindestens ein Zeitmessungsgerät mit einem Satz von Lichtschranken und einer eigenständigen Stromspeisungsvorrichtung umfassen (Systeme „A“ und „B“).
- b) Das System „A“ umfasst alle Lichtschranken für den Start, die Startzeit, vier Zwischenzeiten, vier Geschwindigkeiten und eine Zielzeit. Die erste Zwischenzeit entspricht der Startzeit (50 m). Vier Zwischenzeit-Messvorrichtungen müssen in gleichen Abständen entlang des restlichen Bahnverlaufs verteilt werden. Aus durch die Fernsehaufnahmen und die Sicherheit bedingten Gründen müssen 3 weitere Lichtschranken zwischen den Zwischenzeit-Messvorrichtungen und den Geschwindigkeits-Messgeräten auf längeren, unüberwachten Bahnabschnitten installiert werden.
- c) Das System „B“ muss mindestens die Start- und Ziel-Lichtschranken für die Messung der Laufzeit umfassen. Bei Bahnen, auf denen die Ausrichtung von Olympischen Winterspielen vorgesehen ist, muss das System „B“ ein allumfassendes Backup-System für das „A“-System sein.

- d) Die Uhrzeit beider Systeme (System „A“ und System „B“) muss synchronisiert sein, und beide Systeme müssen eine Zeitmessungsgenauigkeit von 1/100 Sekunde gewährleisten.
- e) Alle Zeiten müssen als Uhrzeiten gemessen werden. Die Zwischenzeiten und Zielzeiten werden durch Subtraktion der Startzeit von der Zwischenzeit bzw. der Startzeit von der Zielzeit berechnet. Das Ergebnis muss auf 1/100 Sekunde gerundet werden.
- f) Während des Wettkampfs müssen zwei Berechnungs- und Steuercomputer für das Zeitmessungssystem vorhanden und in Betrieb sein.
- g) Die von beiden Zeitmessungssystemen gemessenen Zeiten müssen in beiden Berechnungs- und Steuercomputern des Zeitmessungssystems gespeichert werden.
- h) Bei Ausfall des Systems „A“ muss die Umschaltung auf das System „B“ ohne jeglichen Zeitverzug möglich sein. Danach werden die vom System „B“ gemessenen Zeiten für die Fortsetzung des Wettkampfs benutzt. Die vom System „A“ bis zu diesem Zeitpunkt gemessenen Zeiten bleiben gültig.
- i) Falls der in Betrieb befindliche Berechnungs- und Steuercomputer ausfällt, muss die Umschaltung auf den zweiten Computer für die Steuerung des Zeitmessungssystems in kürzester Zeit möglich sein. Die bis zu diesem Zeitpunkt erfasste Wertung muss gespeichert werden.
- j) Die Bahnbetreiber müssen eine Checklist erstellen, die die Details für die Umschaltung zwischen den beiden Zeitmessungssystemen und den beiden Steuercomputern enthält.
- k) Unabhängig vom Computer müssen die von jedem Zeitmessungssystem an den Lichtschranken gemessenen Zeiten als Uhrzeiten auf einem entsprechenden Timeline-Printer ausgedruckt werden.
- l) Für externe Dienstleister muss eine online-Datenschnittstelle verfügbar sein, über die sie die an den Lichtschranken gemessenen Zeiten erhalten können (z.B. falls Fernsehgrafiken erforderlich sind)
- m) Für das Zeitmessungssystem (Zeitmessungsgeräte und Steuercomputer) muss die ununterbrochene Stromversorgung gewährleistet sein, so dass zumindest die Zeit des jeweils fahrenden Schlittens bis zum Ziel erfasst wird. Die Stromspeisungssysteme der Lichtschranken der Systeme „A“ und „B“ müssen voneinander unabhängig sein.

10.6.15. Zeitmessung

Die Veranstalter müssen dem IBSF-Koordinator die gemessenen Zeiten und Geschwindigkeiten aller Teilnehmer täglich während des Wettkampfs und am Ende des Wettkampfs übergeben.

Zeitgleichheit auf 1/100 Sekunde ergibt den gleichen Rang.

Falls nach dem ersten, zweiten oder dritten Lauf zwei oder mehr Sportler die gleiche Zeit erreicht haben, wird die Startordnung dieser Sportler für den zweiten, dritten bzw.

vierten Lauf anhand der „Bib“ Nummer festgelegt, d.h. als erster startet der Sportler mit der höchsten „Bib“ Nummer.

Bei der Reduzierung vor dem letzten Rennlauf bleiben die ausgeschiedenen Sportler mit der letzten Platzierung in der Wertung. Wenn ein Sportler im Final-Rennlauf nicht startet oder disqualifiziert wird, erhält er keine Endplatzierung. Die restlichen Teilnehmer rücken in der Rangliste nach.

10.6.16. Wartung der Zeitmessungsausrüstung (ab der Saison 2017/18 gültig)

- a) Für jede Saison muss die Zeitmessungsausrüstung durch ein Fachunternehmen gewartet werden.
- b) Es muss ein Wartungsbericht mit Angabe der im Rahmen der Wartung realisierten Maßnahmen erstellt werden.
- c) Es müssen alle aufgetretenen Defekte (z.B. Computer-Schäden) vermerkt werden, die nicht sofort im Rahmen der ordentlichen Wartungsmaßnahmen repariert werden können.
- d) Aus dem Wartungsbericht muss die Bestätigung der Betriebsbereitschaft der Zeitmessungsausrüstung hervorgehen.
- e) Der Bahnbetreiber muss dem Büro der IBSF den Wartungsbericht vor dem ersten internationalen Wettkampf unterbreiten.

10.6.17. Benutzung der Anschub-Anlage

Vereiste oder nicht vereiste Anschub-Anlagen, gleich ob sie sich innerhalb oder außerhalb der Wettkampfanlage befinden, dürfen während der Renntage der Weltmeisterschaften Senioren und Junioren, der Olympischen Winterspiele Senioren und der Olympischen Jugend-Winterspiele von keinem an diesen Veranstaltungen teilnehmenden Athleten benutzt werden. An Tagen ohne Rennen während der obigen Meisterschaft und olympischen Events darf die Anschub-Anlage nur mit Genehmigung der IBSF benutzt werden.

10.7. Parc fermé

Wird bei jedem Rennen angewandt.

Der Parc fermé wird mit Absperrgittern und/oder mit Bändern eingegrenzt.

- a) Die am Rennen teilnehmenden Schlitten müssen im Parc fermé (Startbereich), auf den ihnen zugewiesenen Standplatz aufgestellt werden.

Alle Vorbereitungsarbeiten an den Schlitten, einschließlich der Montage der Kufen, müssen bis **45 Minuten** vor dem Start ausgeführt und abgeschlossen sein.

Die Schlitten müssen unbedeckt sein.

Die Schlitten müssen mit gereinigten Kufen zum Parc fermé gebracht werden.

Ab diesem Zeitpunkt darf weder am Schlitten noch an den Kufen gearbeitet werden; auch das Auswechseln der Kufen bzw. von Schlittenteilen ist dann untersagt. Der Parc fermé darf nur noch von Personen betreten werden, welche einen Schlitten an den Start bringen müssen.

b) Sobald der erste Athlet – nachdem er den ersten Lauf beendet hat – mit dem offiziellen Transport zusammen mit seinem Schlitten zum Start zurückkehrt, wird der Parc fermé bis 5 Minuten vor Start des zweiten Laufes an diesem Renntag geöffnet. Der Athlet kann wählen, wann und wie lange er im Parc fermé bleiben möchte um Arbeiten gemäß dem Reglement durchzuführen. Wenn er den Parc fermé verlässt, muss er dies der Jury bzw. einer von der Jury bestimmten Person unter Angabe seiner Startnummer mitteilen. Sein Schlitten wird in seiner Anwesenheit entsprechend markiert. Von diesem Zeitpunkt an darf der Athlet nicht mehr im Parc fermé sein oder den Parc fermé nochmals betreten.

Nach Beendigung der Arbeiten darf der Parc fermé nur noch von Personen betreten werden, welche einen Schlitten an den Start bringen müssen.

Es ist generell verboten Werkzeugkästen oder Ähnliches in den Parc fermé mitzunehmen. Auch ist das Tragen von Handschuhen oder anderen Handüberzügen untersagt.

Während des Parc fermé ist es erlaubt, die Kufen zu schleifen.

Die Kufen können ausschließlich unter Verwendung von Schleifmitteln geschliffen werden, welche von der IBSF bereitgestellt werden.

Die Kufen müssen am Schlitten montiert bleiben und die Schlitten dürfen für die Einstellung der Kufen nicht von dem zugeordneten Standplatz entfernt werden. Die Benutzung jeglichen anderen Materials und/oder Produkts ist untergesagt. Die Verletzung dieser Regel wird mit der sofortigen Disqualifizierung vom Rennen bestraft.

Die Jury kann jederzeit die von der IBSF bereitgestellten Schleifmittel, unabhängig ob verwendet oder nicht verwendet, einziehen.

Bei technischen Problemen am Schlitten kann nur die Jury in Absprache mit den Materialkontrolleuren, die Genehmigung für Reparaturarbeiten erteilen. Zwischen den einzelnen Rennläufen dürfen keine Arbeiten ohne Genehmigung der Jury ausgeführt werden. Falls ein Kufensatz während eines Rennens so beschädigt wird, dass eine sofortige Reparatur nicht möglich ist, hat der Sportler die Möglichkeit, nach Genehmigung durch die Jury einen neuen Kufensatz einzusetzen. Der neue Kufensatz unterliegt auch den Bestimmungen des Reglements.

10.8. Material und Ausrüstung

10.8.1. Skeleton

Alle Rennläufe müssen grundsätzlich mit dem gleichen Schlitten gefahren werden. Bei nicht mehr sofort reparaturfähiger Beschädigung des Schlittens kann, mit Genehmigung der Jury, ein Ersatzschlitten zugelassen werden. Alle Schlitten können vor dem ersten Rennen einer Materialkontrolle seitens der Jury unterzogen werden und mit einem IBSF-Aufkleber markiert werden. Bei nicht mehr sofort reparaturfähiger Beschädigung des Schlittens kann, mit Genehmigung der Material Kontrolle/Jury, ein Ersatzschlitten

zugelassen werden. Dieser muss unmittelbar nach dem Rennen einer Materialkontrolle unterzogen werden.

10.8.2. Kufen (Allgemein)

Bei allen offiziellen IBSF Rennen, welche im IBSF Kalender aufgelistet sind (Olympische Winterspiele, Weltmeisterschaften, Junioren Weltmeisterschaften, Welt-Cup, Intercontinental-Cup, **Asien-Cup**, Europa-Cup, Amerika-Cup, Internationale Rennen) sind nur IBSF Standard Kufen (Standard Material) zugelassen. Die Echtheit des Kufenstahls kann von der IBSF-Jury und/oder den IBSF Materialkontrolleuren jederzeit geprüft werden. Um die Echtheit des Kufen-Stahls zu beweisen können die Prüfungen die Zusammensetzung des Kufenmaterials als auch die Feststellung der Härte des Kufenstahls beinhalten.

Nur geometrische Änderungen an den IBSF Standard-Kufen bis hin zur Abtragung des Original Materials sind erlaubt. Eine Anbringung zusätzlichen Materials (Ausnahme Kufenbefestigungen und Kufensteg) ist in jedem Fall verboten.

Der Gebrauch jeglicher Antriebskraft ist verboten.

Der Austausch von Kufen zwischen am selben Tag stattfindenden Läufen ist nur nach einer Beschädigung der Kufe/der Kufen erlaubt und nur nach Genehmigung durch die Jury.

Nach Ermessen der Jury können die Kufen jederzeit einer Inspektion mit speziellen Geräten unterworfen werden. Im Falle ergebnisloser Befunde können die Kufen beschlagnahmt werden und für weitere Untersuchungen an ein Spezial-Labor gesendet werden.

Bei

- a) Olympischen Winterspielen
- b) Weltmeisterschaften

können vor den Rennen allseitige Prüfungen erfolgen.

10.9. Technische Kontrolle

Alle am Rennen teilnehmenden Schlitten inklusive Kufen können einer Materialkontrolle unterzogen werden. Es unterliegt der Entscheidung der Jury welche Schlitten/Kufen kontrolliert werden und zu welchem Zeitpunkt die Kontrolle stattfindet. Es kann auch eine Überprüfung der Ausrüstung vorgenommen werden. Für diese Kontrollen kann die Jury die Mitglieder des Materialkontrolle der IBSF beauftragen.

Bei Verdacht können auch Bauteile des Schlittens eingezogen werden und einer Material- und Ausrüstungskontrolle unterzogen werden. Die Kontrolle kann durch ein fahrbares Labor am Rennort durchgeführt werden. In diesem Falle wertet die Jury das Laborergebnis sofort aus und ergreift die entsprechenden Maßnahmen.

Falls die Material- und Ausrüstungskontrolle durch ein nicht am Rennort befindliches Labor im Anschluss an das Rennen erfolgt, wird das Kontrollergebnis an das Exekutivkomitee der IBSF übermittelt. Es muss sich um ein von der IBSF anerkanntes Labor handeln. Die Abwicklung des Vorgehens muss gemäß beiliegender Anlage erfolgen.

Im Falle, dass das Ergebnis einen Verstoß des Internationalen Reglements nachweist, ergreift das Exekutivkomitee die entsprechenden Maßnahmen. Der betroffene Nationalverband hat in diesem Fall auch die Kosten der Untersuchung bzw. Begutachtung zu tragen. In diesem Fall sind die Beschlüsse des Exekutivkomitees unanfechtbar.

Wenn festgestellt wird, dass Manipulationen oder Abweichungen vom Reglement bestehen, führt das automatisch zur Disqualifikation des jeweiligen Rennens.

10.10. Kufendurchmesser

Der Durchmesser der Kufen wird im Bereich der Lauffläche durch die Jury oder Materialkontrolle mit offiziellen Lehren der IBSF geprüft.

Der Durchmesser der Kufen darf nicht kleiner als der der Lehre sein.

10.11. Temperaturmessung der Kufen

Die Kontrolle der Kufentemperatur erfolgt vor dem Start gemäß den Anweisungen der Jury an beiden Skeleton-Kufen mit elektronischem Messgerät, das mit einer Temperatur-Messsonde und Anzeigevorrichtung für Temperaturen zwischen mindestens +30°C und -20°C ausgestattet ist.

Der Veranstalter muss zwei elektronische Temperatur-Messgeräte – eines für die Jury und eines für die am Rennen teilnehmenden Sportler – zur Verfügung stellen.

Die Messung der Temperatur der Kufen erfolgt seitlich im Bereich des mittleren Stützkörpers. Die Messsonde hat dabei so lange an der Kufe zu verbleiben, bis die Anzeige beim Temperaturmessgerät stabil ist.

Die Temperatur der Kufen, welche an dem für das Rennen verwendeten Schlitten montiert sind, darf maximal 4°C über der Temperatur der Messkufe liegen. Sinkt die Temperatur der Messkufe auf unter -14°C, so dürfen die Kufen des Schlittens weiterhin bis -10°C aufweisen. Bei einer Temperaturüberschreitung der Kufen eines Sportlers hat unmittelbar im Anschluss an die 1. Messung eine weitere Messung der Temperatur der Messkufe und der Kufe zu erfolgen. Sollte auch die 2. Messung eine Temperaturüberschreitung aufweisen, dann kommt es sofort zur Disqualifikation. Diese ist dann ins Temperaturmessprotokoll einzutragen.

Der Schlitten muss von seiner Standposition im Startbereich zur Kufentemperaturmessung getragen werden (Kufen vom Körper entfernt). Eine Berührung der Kufen mit Schnee und Eis zum Abkühlen ist nicht erlaubt.

10.12. Messkufe

Die Temperatur der Messkufe wird nach folgendem Verfahren gemessen:

Die Messkufe muss aus IBSF-Standard-Kufenmaterial bestehen. Sie muss im Startbereich 45 Minuten vor Rennbeginn im Freien unter denselben klimatischen Wetterbedingungen aufgehängt oder aufgestellt werden, wie die beim Rennen eingesetzten Skeleton-Schlitten.

Beim Aufhängen bzw. Aufstellen im Freien muss die Messkufe eine Temperatur zwischen +18°C und +22°C aufweisen.

Die genaue Temperatur, die die Messkufe zum Zeitpunkt des Aufhängens oder Aufstellens im Freien hat, muss auf einer leicht sichtbaren Tafel im Startbereich angeschrieben werden. Auf dieser Tafel müssen auch die Luft- und die Eistemperatur festgehalten werden.

Die Temperatur der Messkufe wird seitlich im Bereich des mittleren Stützkörpers gemessen. Die auf der Temperatur-Anzeigetafel angegebenen Temperaturen sind wie folgt auf den jeweils neuesten Stand zu bringen:

- a) Das erste Mal 45 Minuten vor Rennbeginn und Lauf 3;
- b) 15 Minuten vor dem Rennbeginn und 5 Minuten vor Beginn des zweiten und vierten Laufs;
- c) Bei außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen (hohe Außentemperaturen) kann die Jury die Sportler dazu verpflichten, die Schlitten unmittelbar vor dem Start nach Messung der Kufentemperaturen, auf den Schnee oder auf das Eis zu stellen.

10.13. Kufenreinigung

Die Kufen werden vor dem Start der Rennläufe mit speziellen Reinigungsmitteln behandelt und gesäubert, welche die IBSF zur Verfügung stellt.

Die IBSF wird ein Testprotokoll für die Kufenkontrolle veröffentlichen. Sollte bei Kufen festgestellt werden, dass diese sich außerhalb der durch das Testprotokoll festgelegten Grenzwerte befinden, kann der Athlet durch die Jury bestraft werden. Die der Jury zur Verfügung stehenden Strafen sind in Artikel 8.10 dieses Regelwerkes umrissen.

10.14. Gewicht

Das Gewicht wird mittels einer Waage geprüft.

Die Gewichtskontrolle kann zu jeder Zeit auf Entscheidung der Jury erfolgen.

Das Wiegen der Schlitten und des Sportlers hat unverzüglich nach Beendigung des Rennlaufes, nach entsprechender Aufforderung der Jury zu erfolgen. Es dürfen keine Veränderungen am Schlitten und an der Ausrüstung vorgenommen werden. Danach wird der 1. Wiegeversuch durchgeführt. Jeder Sportler kann, falls erforderlich, einen 2. Wiegeversuch beantragen. Er hat dafür maximal 5 Minuten Zeit um Schnee und Eisreste aus dem Schlitten zu entfernen. Dies geschieht unter Aufsicht der Jury, die Hilfe Dritter ist nicht erlaubt.

Das festgestellte Gewicht muss im Wiegeprotokoll registriert werden.

Das Gesamtgewicht des Schlittens und des Athleten mit kompletter Rennausrüstung darf 120 kg (Frauen: 102 kg) nicht überschreiten.

Der Schlitten selbst darf das Gewicht von 45 kg (Damen: 38 kg) nicht überschreiten.

Das zulässige Maximalgewicht kann durch das Anbringen von Ballastgewichte erreicht werden. Die Ballastgewichte müssen mit Rahmen, Bodenplatte oder der Liegewanne fest verbunden sein.

Ballastgewichte am Körper des Fahrers sind verboten.

10.15. Elektronische Messgeräte und Vorrichtungen

In der Zeit, in der die Bahn der Kontrolle der IBSF unterliegt (z.B. offizielles Training, Rennen, Internationale Trainingsperiode und Homologation), dürfen an den Schlitten, an den Sportlern und an und neben der Bahn keine elektrischen oder elektronischen Messgeräte oder Vorrichtungen verwendet werden. Die IBSF oder die jeweilige Jury hat die Befugnis, insbesondere während der Homologation einer Bahn Ausnahmen, wie spezifische Messungen und/oder POV-Aufnahmen (kompletter Skeletonlauf) zu gewähren. In diesen Fällen müssen alle Nationalverbände von den Messergebnissen in Kenntnis gesetzt werden. Das während der Homologation erstellte Video-Material muss allen Nationalverbänden zur Verfügung gestellt werden.

An und neben der Bahn sind alle Trainingsgeräte, wie Funkgeräte, Eisthermometer und Video-Aufzeichnungsgeräte zugelassen. Dies gilt jedoch nur für jene Video-Aufzeichnungsgeräte, die nicht ferngesteuert und/oder stationär sind und nicht in der Nähe der Bahn positioniert bzw. an der Bahn befestigt sind. Jeder Nationalverband ist für die Benutzung dieser Geräte auf sichere und gefahrlose Weise verantwortlich.

Zur Bahn oder den IBSF-Partnern gehörende Fernsehkameras unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Artikels.

10.16. Ausrüstung

10.16.1. Helm

Das Tragen von Schutzhelmen ist für alle Veranstaltungen im Training und Rennen obligatorisch. Es ist die Pflicht und die Verantwortung der Nationalverbände, die Sicherheitsstandards einzuhalten.

Es werden nur Helme zugelassen, deren Schale und Polsterung den Kopf bis mindestens über die Ohrenpartie umgeben.

Helme mit Spoiler oder abstehenden Rändern sind nicht zugelassen.

Der untere Rand der Helm-Schale muss der handelsüblichen Form entsprechen. Extremes herunterziehen von Kinnschutzbügel oder Abschlüssen ist nicht erlaubt.

Als vorstehende Teile sind nur der Kinnschutzbügel sowie das Visier und deren Fixierung erlaubt. Diese dürfen jedoch nicht aerodynamisch verkleidet werden.

Sämtliche Helme müssen aber aus Sicherheitsgründen eine glatte Oberfläche aufweisen.

Schutzhelme

- a) dürfen keinerlei zusätzlich angebrachte aerodynamische Elemente oder Klebbänder (ausser zum Fixieren von Visieren oder Brillenbändern) aufweisen und
- b) ein Stück Klebband mit den maximalen Abmessungen von 50 mm x 70 mm ist am Kinnschutzbügel erlaubt und

- c) dürfen in der Schale keine konkaven Formen aufweisen. Ausgenommen sind Vertiefungen für das Visier und
- d) die Polsterung darf die Schale unten max. 3 cm überragen.

Bitte beachten Sie die Zeichnung in Artikel 12.12.

Die Anforderungen gelten ab der Saison 2023/2024!

Das Helmmodell muss ASTM 2040 und EN 1077 (Klasse A) erfüllen und nach beiden zertifiziert sein. Darüber hinaus muss das Helmmodell einen zusätzlichen spezifischen Test nach EN 1077 Testmethoden bestehen, allerdings bei einer höheren Prüfgeschwindigkeit von 6,8 m/s.

10.16.2. Schuhe

Zum Starten der Schlitten ist die Verwendung von Spikes an den Schuhen der Sportler erlaubt, wenn diese in Bürstenform angeordnet sind.

Der maximale Durchmesser der Spikes darf 1.5 mm nicht überschreiten. Die Spikes dürfen nicht länger als 5 mm sein. Die Anzahl der Spikes darf 250 pro Schuh nicht unterschreiten. Mit Ausnahme der Spike-Platte muss der Schuh handelsüblich erhältlich sein und darf nicht verändert werden.

Schuhüberzüge sind verboten.

Die Schuhe können jederzeit von der IBSF kontrolliert werden.

10.16.3. Bekleidung

Trainings- und Rennanzüge mit kurzen Hosen und kurzen Ärmeln sind nicht erlaubt. Rennanzüge müssen der natürlichen Körperform des Athleten zu jedem Zeitpunkt entsprechen. Das Einfügen oder Anbringen von Formen oder Vorrichtungen zur Veränderung der Form ist nicht gestattet.

Es dürfen keinerlei aerodynamische Elemente außerhalb oder unter dem Rennanzug angebracht oder eingefügt werden, um eine andere Form zu schaffen. Die Oberflächen dürfen nicht plastifiziert werden.

Die Nähte der Rennanzüge und der darunter getragenen Kleidungsstücke wie Unterwäsche usw. dürfen nur dazu dienen, die Teile der Stoffteile miteinander zu verbinden und dürfen keine zusätzlichen Materialien aufweisen, weder weiche noch starre.

Wenn der Rennanzug eine Kapuze hat, muss diese vollständig getragen oder ganz vom Anzug entfernt werden.

Sie darf nicht eingesteckt, eingerollt, festgenäht oder in anderer Weise zweckentfremdet werden, um Kopf und Hals des Sportlers zu bedecken.

Die Rennanzüge können jederzeit von der IBSF kontrolliert werden.

10.17. Preise

10.17.1. IBSF-Meisterschaften

An offiziellen IBSF Meisterschaften übergibt die IBSF den erst-, zweit- und drittplatzierten Sportlern Medaillen in Gold, Silber und Bronze. Die viert-, fünft-, und sechstplatzierten Sportler bekommt Erinnerungsmedaillen. Der Veranstalter übergibt den Sportlern zusätzliche Ehrenpreise.

10.17.2. Offizielle IBSF-Rennen

Der Veranstalter übergibt den erst- bis sechstplatzierten Sportlern Ehrenpreise.

10.18. Siegerehrung

Die Siegerehrung sollte nach Ablauf der Protestfrist so rasch als möglich stattfinden.

Die Dopingkontrolle und Materialkontrolle kann auch nach der Siegerehrung stattfinden.

Bei allen IBSF-Meisterschaften und offiziellen IBSF-Rennen müssen die Flaggen der Nationen der drei Erstplatzierten Sportler gehisst werden. Außerdem muss die Hymne der Nation der Sieger gespielt werden.

10.19. Proteste

Proteste müssen der Jury grundsätzlich sofort nach dem Vorfall, maximal innerhalb von 5 Minuten nach dem Rennlauf, in dem sich der Vorfall ereignet hat, mündlich vorgetragen werden. Zusätzlich muss die Begründung des Protests bis maximal 20 Minuten nach Rennende schriftlich der Jury übergeben werden.

Falls keine mündliche Protesterklärung erfolgt, kann anschließend kein schriftlicher Protest eingereicht werden.

Proteste können nur vom Mannschaftsführer ausgesprochen und eingereicht werden (keine Sammelproteste).

Ist die Einspruchsfrist verstrichen, wird kein Protest mehr zugelassen.

Mit Abgabe des Protestschreibens ist eine Gebühr im Wert von € 100 Euro zu entrichten. Sie verfällt zu Gunsten der IBSF wenn der Protest abgelehnt wird. Andernfalls wird die Protestgebühr zurückgegeben.

Die Entscheidung über einen Protest während des Rennens erfolgt rechtzeitig, so dass der vom Protest Betroffene eventuell am Rennen weiter teilnehmen kann.

Bei Protesten nach Beendigung des Rennens fällt die Jury ihre Entscheidung möglichst innerhalb einer Stunde nach Abgabe des Protestes.

Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jury-Präsidenten. Jury-Assistenten sind nicht stimmberechtigt.

Die Entscheidung der Jury ist endgültig, unanfechtbar und ohne aufschiebende Wirkung.

11. RANGLISTEN

11.1. Disziplinen-Rangliste Rennserien

Für Welt-, Interkontinental-, **Asien-Cup**, Nordamerika- und Europa-Cup-Rennen und die Jugend-Serie wird am Ende der Saison je eine Gesamtrangliste (Männer/Frauen) erstellt, wobei die besten Ergebnisse jedes Athleten in der jeweiligen Rennserie summiert werden. Als Sieger der WC-/ICC-/**AC**/EC-/NAC-/Jugend-Gesamtrangliste gilt der Athlet mit den meisten, bei den Wettkämpfen der jeweiligen Rennserie erzielten Punkten (11.3). Der erst- zweit- und drittplatzierte Sportler in der Gesamtrangliste jeder Serie wird prämiert.

Die Disziplinen-Ranglisten werden nach jedem Rennen aktualisiert.

11.2. IBSF-Disziplinen-Rangliste

Grundsätzlich werden nur die Sportler in einer IBSF-Rangliste aufgeführt, die mindestens in einem Rennen platziert sind.

Während der laufenden Saison werden die besten Ergebnisse eines Sportlers unabhängig in welcher Serie bzw. Weltmeisterschaften sie erzielt wurden, namentlich für die IBSF-Rangliste gewertet. Für die Bestimmung der verschiedenen Quoten wird sie als bereinigte Rangliste herangezogen. Die Junioren werden speziell markiert.

Die Anzahl der gewerteten Rennen ist analog der Anzahl zu diesem Zeitpunkt gefahrenen Weltcup- Rennen in dieser Saison.

Die IBSF-Rangliste wird nach jedem Rennen aktualisiert.

Die IBSF-Disziplinen-Rangliste dient zur Bestimmung der Startreihenfolge für Welt- und Interkontinental-, Nord-Amerika- und Europa-Cup-Rennen der laufenden Saison, als auch beim ersten Rennen der neuen Saison in allen Serien. Falls der ICC, NAC und/oder EC vor dem WC beginnen, wird die aktuelle Rangliste der jeweiligen Rennserie für die Festlegung der Startreihenfolge benutzt.

Die IBSF-Disziplinen-Rangliste dient zur Bestimmung der Quotenplätze der Nationen und Startreihenfolge für die Olympischen Winterspiele und Weltmeisterschaften.

Sie dient zur Bestimmung der Quotenplätze pro Nation für Weltcup und Interkontinental-Cup, Nord-Amerika-Cup und Europa-Cup Rennen der nächsten Saison.

Die Bestplatzierten der Nation ergeben die Plätze für den Weltcup, die Nachfolgenden bestimmen die Plätze für den Interkontinental-Cup und anschließend die Plätze für den Nord-Amerika- und Europa-Cup.

Bei den Weltmeisterschaften der Senioren wird für die Punktevergabe dieselbe Punktetabelle wie im Weltcup herangezogen, während für die Weltmeisterschaften der Junioren die neue ICC Punktetabelle unter Punkt 11.3 herangezogen wird.

Wenn ein Sportler für eine Saison aussetzt wird er für das erste Rennen in der darauffolgenden Saison mit 50 % seiner erzielten Punkte in der IBSF-Rangliste gewertet.

Bei Gesamtpunktegleichheit gelten für die Festlegung der Platzierung in der IBSF-Rangliste folgende Kriterien:

- a) Im Allgemeinen: Die Zahl der gezählten Rennen ist gleich der Zahl der bis zu jenem spezifischen Datum während der laufenden Saison ausgetragenen Weltcup-Rennen. Der Sportler mit der höchsten Einzelpunktwertung unter allen berücksichtigten Rennen liegt vorne.
- b) Im Falle der Punktegleichheit gemäß Punkt 1 ist das zum Zeitpunkt der Erstellung der IBSF-Rangliste unmittelbar vorangegangene und berücksichtigte Rennen ausschlaggebend, unabhängig von der Höhe der Punkteanzahl. Das bedeutet, der Sportler liegt vorne, dessen für die IBSF-Rangliste zuletzt berücksichtigtes Rennen am aktuellsten ist.
- c) Im Falle, dass die betroffenen Sportler in demselben aktuellsten gewerteten Rennen gemäß Punkt 2 ein Resultat erzielt haben, liegt der Sportler mit der besseren Platzierung in dem entsprechenden Rennen vorne.
- d) Im Falle der Punktegleichheit gemäß Punkt 3 (nur möglich bei ex-aequo Platzierung in dem entsprechenden Rennen), muss die unter Punkt 2 beschriebene Vorgehensweise wiederholt werden, wobei nunmehr das nächste unmittelbar vorangegangene Rennen berücksichtigt wird.
- e) Im Falle der Punktegleichheit nach Punkt 4 wird die Position der betroffenen Sportler für die Auslosung der Startordnung des Rennens durch das Los bestimmt.

11.3. IBSF-Rangliste – Punkte

WC und WM		ICC und JWM		AC/NAC/EC/JUGENDSERIE	
Rank	Points	Rank	Points	Rank	Points
1	225	1	120	1	75
2	210	2	110	2	65
3	200	3	102	3	55
4	192	4	96	4	50
5	184	5	92	5	45
6	176	6	88	6	40
7	168	7	84	7	38
8	160	8	80	8	36
9	152	9	76	9	34
10	144	10	72	10	32
11	136	11	68	11	30
12	128	12	64	12	28
13	120	13	60	13	26
14	112	14	56	14	24
15	104	15	52	15	22
16	96	16	48	16	20
17	88	17	44	17	18
18	80	18	40	18	16
19	74	19	37	19	14
20	68	20	34	20	12
21	62	21	31	21	10
22	56	22	28	22	9
23	50	23	25	23	8
24	45	24	22	24	7
25	40	25	20	25	6
26	36	26	18	26	5
27	32	27	16	27	4
28	28	28	14	28	3
29	24	29	12	29	2
30	20	30	10	30	1

12. SKELETON SCHLITTEN MIT ZEICHNUNGEN

12.1. Grundprinzipien

- a) Skeletons sind Schlitten mit zwei Kufen, die bei Rennen auf vereisten Bahnen eingesetzt werden.
- b) Zum Antrieb des Schlittens sind nur die Schubkraft des Athleten beim Start und die Schwerkraft erlaubt.
- c) Am Schlitten sind keinerlei hydraulische, pneumatische, elektrische oder energieumwandelnde Vorrichtungen jeglicher Art erlaubt.
- d) Die Schlittenhersteller sind dafür verantwortlich, dass der Schlitten so konstruiert ist, dass er den Belastungen wiederholter Fahrten auf Bobbahnen ohne Schäden standhält.
- e) Der Schlitten muss so konstruiert sein, dass die Kufen eingestellt werden können, ohne dass der Schlitten während des Rennens von dem zugewiesenen Platz (Standplatz) entfernt werden muss.
- f) Bei offiziellen Wettbewerben dürfen nach Beendigung der Arbeiten im Parc Fermé keine Änderungen mehr an den Spezifikationen des Schlittens vorgenommen werden (Ausnahme bei Unfallschäden).
- g) Die Jury und / oder der IBSF-Materialkontrolleur müssen in der Lage sein, die Spezifikationen aller Konstruktionselemente zu überprüfen.

12.2. Konstruktion

- a) Der Skeletonschlitten muss aus folgenden Komponenten bestehen:
 - a. Rahmen
 - b. Liegewanne
 - c. Liegewannenplatten
 - d. Verschalung
 - e. Kufen
 - f. Abweiser
- b) Die in den Zeichnungen angegebenen Maße sind obligatorisch.
- c) Das Höchstgewicht des Schlittens beträgt 38 kg für Frauen und 45 kg für Männer. (Regel 10.14)
- d) Hervorstehende Teile, die Verletzungen verursachen können, sind verboten.
- e) Verkleidungen, Spoiler und aerodynamische Elemente (mit Ausnahme der Verschalung) sind untersagt.
- f) Alle zusätzlichen Komponenten der Schlittenkonstruktion müssen sicher am Rahmen, der Verschalung, Liegewanne oder dem Sattel befestigt sein.

12.3. Abmessungen (Figuren 1, 2 & 3)

- a) Schlittenlänge: 800 - 1200 mm
- b) Gesamthöhe des Schlittens: 80 - 200 mm (im für das Rennen vorbereiteten Zustand)
- c) Kufenspurweite: 340 - 380 mm von Kufenmitte zu Kufenmitte

12.4. Rahmen (Figuren 1, 2, 4 & 7)

Der Rahmen besteht aus den folgenden Komponenten:

- a) 2 Längsträger
 - a. Rechteckige Mindestquerschnittsfläche 30mm x 5mm (Fig. 4)
 - b. Werkstoff – Stahl
- b) 2 Querträger
 - a. Rechteckige Mindestquerschnittsfläche 25mm x 3mm (Fig. 4).
 - b. Werkstoff – Stahl
- c) Kufenhalterungen/ Stege (falls getrennt von den Trägern)
 - a. Werkstoff – Stahl
- d) 2 Kufenstegführungen
 - a. Maximal eine Kufenstegführung an jedem Längsträger.
 - b. Höchstmaße: Breite 25 mm x Länge 45mm.
 - c. Werkstoff – Stahl
- e) Verbindungen
 - a. Die Eckverbindungen müssen die Träger des Rahmens fest und starr miteinander oder mit den Kufenhalterungen befestigen. Diese Verbindungen können geschweißt oder verschraubt ausgeführt sein, wobei mindestens 2 Schrauben pro Verbindung erforderlich sind. Der vertikale Abstand zwischen dem Querträger und dem Längsträger darf nicht mehr als 2 mm betragen (Fig. 7).
 - b. Der vordere Querträger muss im Bereich der Kufenhalterung befestigt sein. Der maximal zulässige Abstand zwischen dem vorderen Ende der Kufenhalterung und dem Querträger beträgt 80 mm (Fig. 1). Der hintere Querträger muss im Bereich der Kufenhalterung befestigt sein. Der maximal zulässige Abstand zwischen dem hinteren Ende der Kufenhalterung und dem Querträger beträgt 30 mm (Fig. 1).
 - c. Falls eine Öffnung vorhanden ist und der rechteckige Mindestquerschnitt nicht erreicht wird, muss die Öffnung ausgefüllt werden. Die Öffnung muss mit einem Stahlbolzen ausgefüllt werden und eine Gewindeverbindung zum Konstruktionsrahmen aufweisen.

12.5. Liegewanne und Liegewannenplatten (Fig. 1, 2 & 3)

Die Liegewanne ist die Auflagefläche sowohl für die Anschubphase als auch für die Abwärtsphase des Laufs. Sie muss den Athleten während des gesamten Laufs sicher und tragend abstützen.

- a) Material – Metall
- b) Sie besteht aus einer linken und einer rechten Seite, die nicht gegenseitig in Wechselbeziehung stehen. Die zulässige seitliche Bewegung beträgt 3 mm pro Seite (max. 6 mm insgesamt).
 - a. Der Mindestgröße der Lücke zwischen der linken und der rechten Seite beträgt 100 mm auf der Höhe der Auflagefläche des Schlittens (Fig. 1).

- c) Die Metall-Liegewanne muss eine Polsterung mit einer maximalen Gesamtdicke von 30mm aufweisen.
- d) Anschubhilfen oder Griffe sowie nicht reglementierte prothetische Elemente sind untersagt.
- e) Die Arme des Athleten müssen sich während des Laufs außerhalb der Liegewanne befinden.
- f) Die Länge der Liegewanne wird durch den Punkt definiert, an dem sich der Athlet in Bauchlage beim Fahren an der Liegewanne hält. Die Liegewanne darf nicht über diesen Punkt hinausragen.
 - a. Jede Seite der Liegewanne darf maximal Öffnungen von insgesamt 450 mm aufweisen. Der zulässige Höchstabstand jeder Öffnung beträgt 200 mm (Fig. 2). Die Liegewanne darf sich nicht seitlich bewegen.
 - b. Der tiefste Punkt der Liegewanne vorn und hinten (in der Längsachse) darf nicht höher als die Auflagefläche sein.

12.6. Verschalung und Auflagefläche (Fig. 1, 3 & 6)

Die Verschalung ist das Bauteil, das zur Abdeckung des Rahmens dient.

- a) aus einem (1) Stück
- b) konvexe Form (die maximal zulässige Konkavität über 300 mm beträgt 3 mm)
 - a. Ausnahme - innerhalb eines Bereichs von 80 mm ab der Vorderkante (Fig. 1 & 3).
 - b. Mehrfache Eindellungen oder Vorwölbungen sind verboten.
- c) Verbindung mit dem Rahmen
 - a. Sichere Verschraubung oder Verriegelung, so dass sie für Schlittenkontrollen leicht abnehmbar ist.
- d) Die Oberkante der Verschalung bildet die Auflagefläche.
 - a. Hohlräume in der Verschalung unter der Auflagefläche dürfen mit Polstern ausgefüllt werden (Fig. 6).
 - b. Die Auflagefläche darf keine lokalen Eindellungen oder Vorwölbungen aufweisen, die sich über mehr als 10 mm ab der Verschalungskante erstrecken.

12.7. Kufen (Fig. 5)

- a) Für den Kontakt mit der Eisbahn werden 2 Kufen verwendet.
- b) Die Kufen müssen direkt am Rahmen oder an den Kufenhalterungen montiert sein.
- c) Jede Kufe muss aus einem massiven Stück Standardmaterial gemäß den IBSF-Spezifikationen hergestellt sein und darf 320 Brinell (HB) nicht überschreiten. Das Standardmaterial wird von einem von der IBSF benannten Hersteller produziert und vertrieben.
- d) Das Material wird als polierter Rundstahl mit einem Durchmesser von 16 mm (Toleranzklasse h9) und einer Länge von 1000 mm oder 1200 mm, -0/+50 mm, geliefert. Das Material wird immer mit Markierungen geliefert. Diese Markierungen müssen immer auf den Kufen vorhanden sein und dürfen in keiner Weise verändert werden.

- e) Das Kufenmaterial kann zu einer Kufenform gebogen werden. Es ist erlaubt, Kufenhalterungen und einen Kufensteg zur Befestigung der Kufen am Rahmen hinzuzufügen. Die Tiefe der Fräsungen und Rillen, darf - gemessen von der Eisoberfläche - nicht mehr als 2 mm betragen.
- f) Die Kufenhalterungen müssen mit der Kufe verschweißt sein.
- g) Die Kufenstege müssen mit der Kufe verschweißt oder verschraubt sein.
- h) Alle anderen Arten von Behandlungen sind verboten, einschließlich solcher Behandlungen, die auch nur eine lokale Veränderung der physikalischen Eigenschaften (*) und/oder der Zusammensetzung und/oder der Struktur des Materials bewirken.
- i) Beschichtungen und/oder Überzüge sind unzulässig.
- j) Der Durchmesser der Stahlkufe muss über die gesamte Länge bis zu den Verbindungsstellen mit den Kufenhalterungen und den Kufenstegen 16 mm betragen (eine Unterschreitung von maximal 0,80 mm ist zulässig).
- k) Auf Anordnung der Jury können die Kufen zur eingehenden Prüfung nach Protokoll beschlagnahmt werden. Anmerkung (*):

Der Begriff "physikalisch" ist als allgemeiner Begriff zu verstehen, der alle spezifischen Begriffe wie z.B. "mechanisch", "tribologisch", "elektromagnetisch" usw. umfasst.

12.8. Abweiser (Fig. 1, 2 & 3)

- a) Abweiser müssen vorn und hinten am Schlitten und sowohl auf der linken als auch auf der rechten Seite des Schlittens angebracht werden.
- b) 2 vordere Abweiser
 - a. Material – Stahl
 - b. Rundstahl mit einem Mindestdurchmesser von 12 mm (Ausnahme: Montage am Rahmen).
 - c. Der zulässige Mindestabstand zwischen der Außenkante der Kufe und der Außenkante des vorderen Abweisers beträgt 70 mm. Die zulässige Mindestlänge jedes vorderen Abweisers beträgt 120 mm.
 - d. Die vorderen Abweiser dürfen nur maximal 15mm über die Auflagefläche hinaus vorstehen
- c) 2 hintere Abweiser
 - a. Material – Stahl
 - b. Rundstahl mit einem Mindestdurchmesser von 12 mm (Ausnahme: Montage am Rahmen)
 - c. Der zulässige Mindestabstand zwischen der Außenkante der Kufe und der Außenkante des hinteren Abweisers beträgt 35 mm. Die zulässige Mindestlänge des hinteren Abweisers beträgt 80 mm.
 - d. Sie dürfen seitlich nicht über die vorderen Abweiser hinausragen.
 - e. Bei Montage des hinteren Abweisers in Richtung Schlittenmitte, muss das Außenmaß in einer geraden Linie zum vorderen Abweiser zunehmen.
- d) Verschlissene Abweiser sind mit einem Mindestdurchmesser von 11 mm erlaubt.

12.9. Zeichnungen

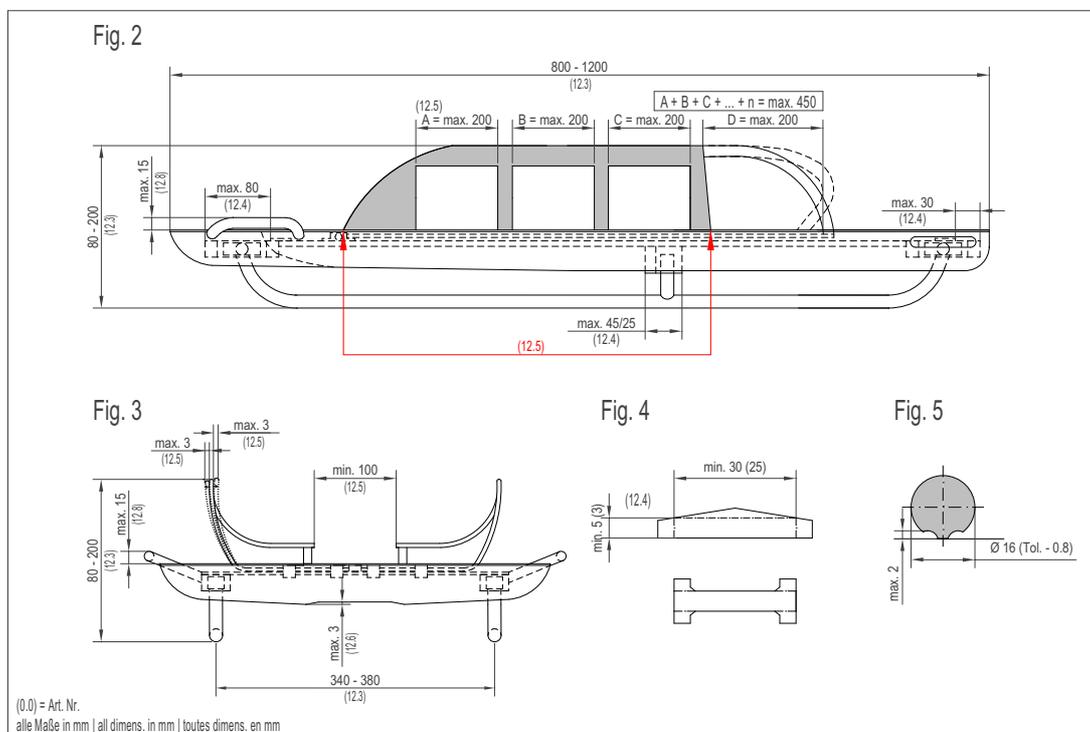
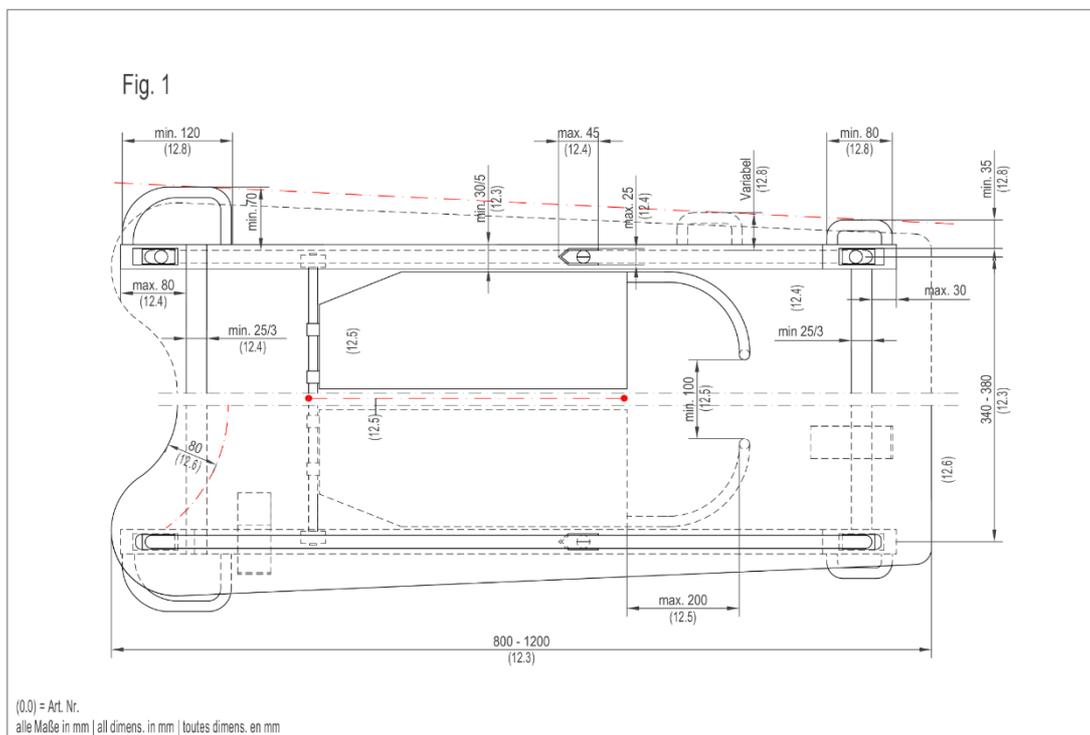


Fig. 6

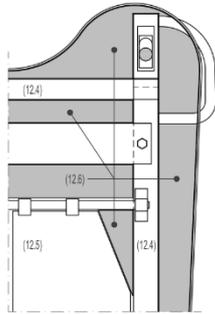
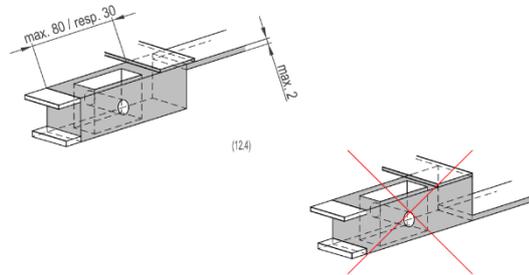
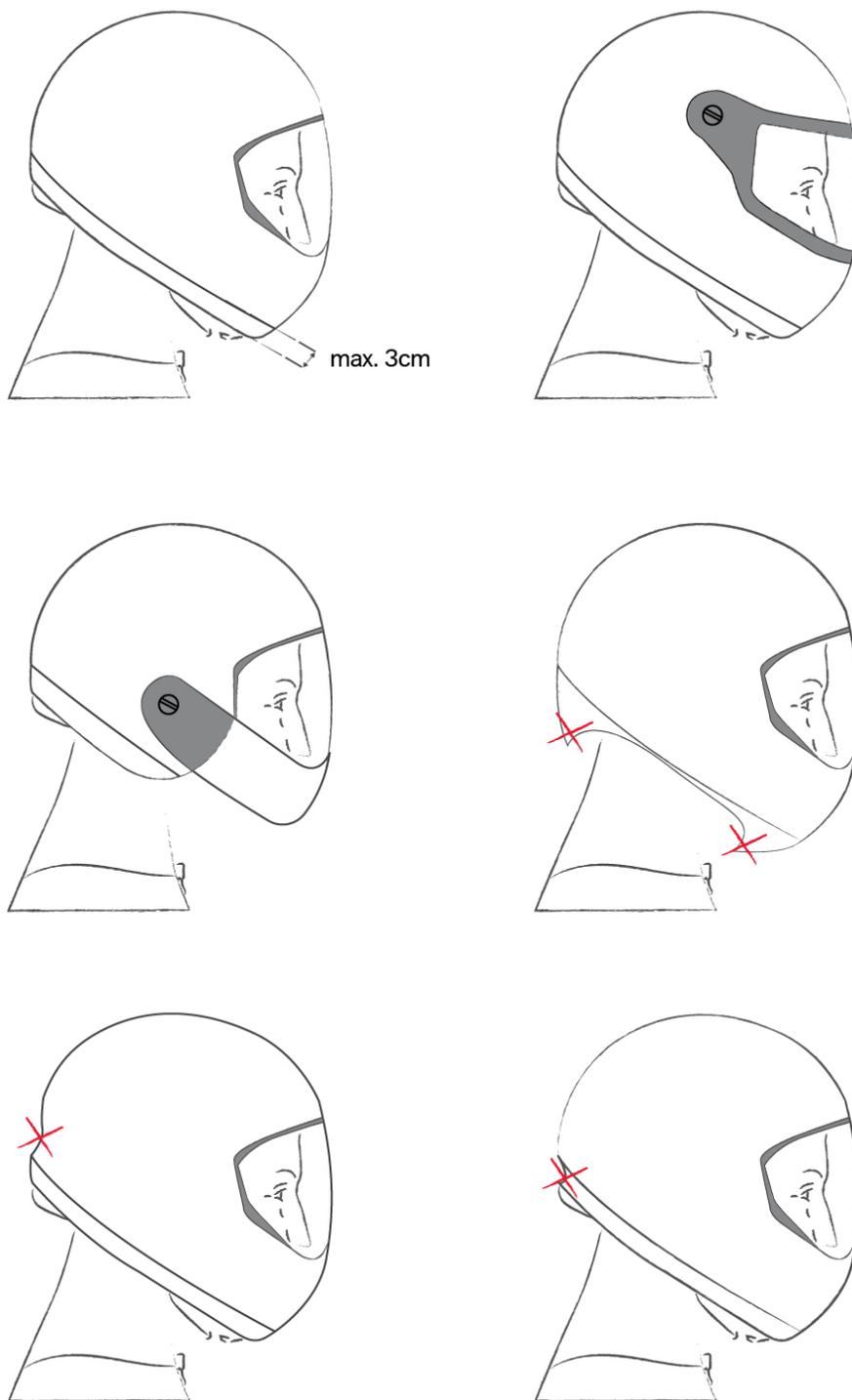


Fig. 7



(0.0) = Art. Nr.
alle Maße in mm | all dimens. in mm | toutes dimens. en mm

12.10. Ausrüstung



■ Konkave Form erlaubt

✗ keine Aerodynamische Verkleidung erlaubt

Zeichnung zu Art. 10.16.1

13. MATERIALENTNAHME

13.1. Prozedur für die Entnahme von Schlittenteilen zur Konformitätsprüfung

Auf Genehmigung der Jury und im Beisein von mindestens einem ihrer Mitglieder fordert die zuständige Materialkontrolle den offiziellen Vertreter des Verbandes, dem der Schlitten gehört, auf, die zu prüfenden Bauteile zu demontieren.

13.2. Formular

Bei der Entnahme der Teile wird die Materialkontrolle ein Formular in sechsfacher Ausfertigung mit folgenden Angaben ausfüllen:

- a) Allgemeine Daten der Mannschaft/Sportler deren Schlitten geprüft wird
- b) Bezeichnung des jeweiligen Rennens und Austragungsort
- c) Datum und Uhrzeit
- d) Beschreibung des demontierten Bauteils
- e) Art der beim Labor angeforderten Prüfung
- f) Freier Raum für die Eintragung der Laboruntersuchungsergebnisse

Das Formular wird von folgenden Personen unterzeichnet:

- a) Jury-Präsidenten
- b) Vertreter der Materialkontrolle
- c) Mannschaftsleiter oder offizieller Vertreter des Verbandes, dem der Schlitten gehört

Die fünf Ausfertigungen des Formulars werden folgenden Empfängern zugestellt:

- a) Ein Exemplar an den Jury-Präsidenten
- b) Ein Exemplar an den Präsidenten der IBSF (Sekretariat)
- c) Ein Exemplar an den Mannschaftsleiter oder offiziellen Vertreter des betroffenen Verbandes
- d) Zwei Exemplare an das Labor zusammen mit dem Behälter, in dem sich das zu prüfende Teil befindet

Durch Rückerstattung eines der beiden Formularexemplare an das IBSF Sekretariat bestätigt das Labor, den Behälter unversehrt erhalten zu haben.

13.3. Behälter

Das entnommene Bauteil bzw. die entnommenen Bauteile werden in einem Behälter versiegelt.

13.4. Bemerkungen

Die Kosten für die Laboruntersuchungen gehen zu Lasten der IBSF. Bei positivem Untersuchungsergebnis kann die IBSF die Rückerstattung der getragenen Kosten seitens des Verbandes ordern, dem der jeweilige Schlitten gehört.

PROTOKOLL ÜBER DIE ENTNAHME VON ZU PRÜFENDEN SCHLITTENBAUTEILEN

Ort: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____ Veranstaltung: _____

Disziplin: _____ Nation: _____

Entnommenes Bauteil: _____

Angeforderte Prüfung: _____

Beauftragtes Labor: _____

Prüfungsergebnis: _____

Jury-Präsident Materialkontrolleur Vertreter des
Nationalverbandes

Name: _____ Namen: _____ Name: _____

Unterschrift: _____

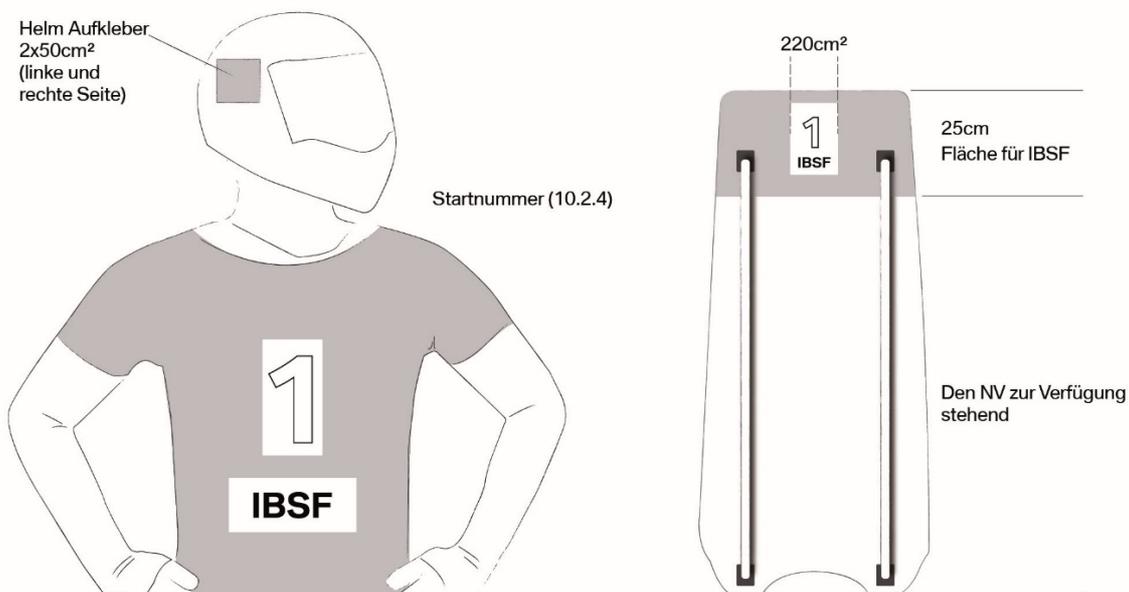
Das Labor _____ in der Person von Herrn/Frau _____

Bestätigt, am _____ um _____ Uhr von Herrn/Frau _____

den offiziellen Behälter mit unversehrten Siegeln erhalten zu haben.

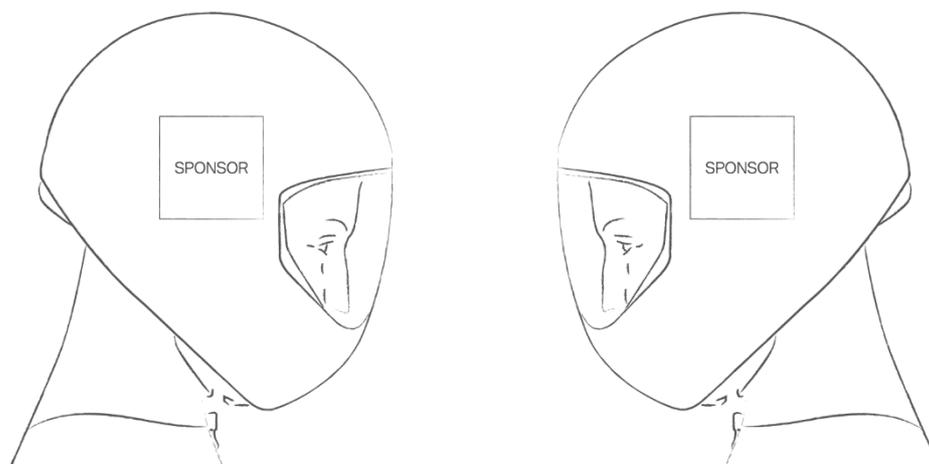
Stempel: _____
(Unterschrift)

14. WERBERICHTLINIEN UND ZEICHNUNGEN



IBSF properties / Fläche für IBSF

Available for NF's / Den NV zur Verfügung stehend



IBSF-Rechte: Helm (Bob & Skeleton)

Linke und rechte Seite des Helms, so nahe wie möglich am Visier

Größe: 50 cm²

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1. Inkrafttreten

Diese Ausgabe tritt ab 1. Oktober 2022 in Kraft.

15.2. Änderungen

Änderungen des Internationalen IBSF-Reglements werden vom Exekutivkomitee der IBSF beschlossen.

15.3. Interpretation

Sollte ein Artikel dieses Reglements nicht klar definiert sein, so dass mehrere Interpretationen möglich sind, sollte jene Auslegung/Interpretation zur Anwendung kommen, die dem Sinn des Artikels, für den er geschrieben wurde, zu Grunde liegen.

16. GLOSSAR

Begriff / Abkürzung	Definition
DSQ – Disqualified/ Disqualifiziert	Eine Entscheidung eines Funktionärs, aufgrund derer ein Athlet oder eine Mannschaft infolge einer Verletzung bzw. Nichteinhaltung der Sportregeln durch letzteren/letztere keine Platzierung in einem Wettkampf erhalten kann.
Unsportliches behavior - Unsportliches Verhalten	Unsportliches Verhalten schließt insbesondere unanständiges Verhalten, Schimpfwörter oder Beschimpfungen, Mangel an Fairness oder Respekt gegenüber anderen Personen und/oder vorsätzliche Verursachung von Schäden ein.
DQB – Disqualification for unsportsmanlike behavior - Disqualifikation für unsportliches Verhalten	Disqualifikation aufgrund der Verletzung der Olympischen Charta, des Welt-Anti-Doping Codes oder eines anderen schweren Verstoßes gegen die von der IBSF und dem IOC erlassenen geltenden Bestimmungen
DNS – Did Not Start/ Ist nicht gestartet	Gilt im Falle, dass ein Athlet oder eine Mannschaft für einen Wettkampf ausgelost wurde, aber nicht gestartet ist.
DNF – Did Not Finish/ Ist nicht zum Ziel gelangt	Gilt im Falle, dass ein Athlet oder eine Mannschaft die Zeitmessungs-Lichtschranke am Ziel nicht durchquert hat.
Mitglied = Nationalverband = Nation	Diese drei Begriffe werden jeweils als Synonyme für die Bezeichnung der Nationalverbände benutzt, die Mitglieder der IBSF sind und ihr Land auf internationaler Ebene im Bob- und/oder Skeletonsport (IBSF-Events) vertreten. Sie müssen die Reglemente und Vorschriften der IBSF einhalten.
Kongress	Der Kongress ist das höchste Organ der IBSF. Er umfasst die von den Mitgliedern nominierten Delegierten und das Exekutivkomitee.
Quote	Eine Einschränkung, mit der die Teilnehmerzahl bei IBSF-Wettkämpfen und den Olympischen Spielen limitiert wird.
Rangliste	Eine Liste der Athleten/Mannschaften, die gemäß der Wertung nach dem IBSF-System für jede Wettkampfsérie erstellt wird.
der Rangliste platziert werden	Alle Athleten, die ein Rennen beenden, ohne den Fällen DNS, DNF, DSQ oder DQB zu unterliegen, werden in der Rangliste des jeweiligen Rennens platziert.
Internationale Jury-Lizenz	Eine formale Genehmigung, mit der die IBSF einer Person erlaubt, an offiziellen IBSF-Wettkämpfen als Jury-Präsident oder Jury-Mitglied teilzunehmen. Zur Erlangung dieser Genehmigung muss der jeweilige Kandidat eine internationale Jury-Prüfung bestehen.
Schleifmittel	Material (z.B. Sandpapier), das zum Polieren der Kufen verwendet wird.
Messlehre	Ein Gerät, das zur Messung des Kufenradius benutzt wird.
Elektronische Messgeräte	Jegliche Geräte, die zur Messung der Geschwindigkeit, Temperatur, des Andrucks usw. benutzt werden.
OWS	Olympische Winterspiele
WC	Weltcup
WM	Weltmeisterschaften
AC	Asien-Cup
EC	Europa-Cup
EM	Europameisterschaften
ICC	Interkontinental-Cup
NAC	Nordamerika-Cup
ITP	Internationale Trainingsperiode